CONTINUATIO PRIMA SPECIEI FACTI, ODER FERNERE WAHRHAFTE...

Digitized by Google

NDer von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer verwichen edirter Continuatione Speciei Facti ſind diejenige höchſt- beſchwehrliche Thätlichkeiten / welche von Ihrer Hoch- Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer und ihren Angehörigen / wider denſelben / und deſſen Zugewandte bis auf den 11ten Tag Junii contra Pacem Profanam & Religioſam auf das grauſamſte verübet worden / enthalten / man lebet dahero der tröſtlichen Zuverſicht es werde jedermänniglich darab erkennen müſſen / daß es Ihrer Hoch- Fürſtl. Gnaden nicht um die zum bloſſen Prætext gebrauchte Sicherheit zu thun geweſen / ſondern entweder die Stadt Speyer gar ab Imperio zu avelliren und zu einer Municipal-Stadt zu machen / oder ſich doch wenigſtens einige Nova Jura zu acquiriren / und E. Raht zu einem höchſt- præjudicirlichen Vergleich zu bringen / benebenſt aber ihre Vindictam rechtſchaffen auszuüben. Wann man nun denen inſinuirten Kayſerlichen Reſcriptis nicht die geringſte Parition geleiſtet / ſondern zu nicht geringer Vilipendirung derſelben / und Verletzung der Allerhöchſten Kayſerlichen Authorität mit ſolcherley ohnverantwortlichen Beeinträchtigungen bis zur Ankunfft der Hohen Kayſerlichen Commiſſion, und bis die Stadt Speyer durch dieſelbe wieder in vorigen Stand geſtellet worden / fürgefahren / als hat man auch den fernern Verlauff zu jedermanns Wiſſenſchafft public zu machen / nicht ermanglen wollen / damit man um ſo beſſer / was vor ein entſetzlicher Land- Fried- Bruch / welchen man über fünffzehen Wochen lang mit einer unglaublichen Rage continuirt hat / gegen die unſchuldige Stadt Speyer verübet worden / judiciren und erkennen könne; Zuvorderſt
Num. 63. & 64. aber hat man nöhtig ermeſſen / in Num. 63. & 64. Copias der jenigen zweyen Schreiben / deren Originalia der Secretarius Durrbach am 12ten Martii vor dem Uberfall vorgezeigt / davon man in der Eyl Abſchrifft genommen / und in der Specie Facti pag. 8. Meldung gethan / anzufügen / indem ſolche in damahligen Tumult und Confuſion ab Handen gekommen geweſen / und man ſie dahero nicht mit drucken laſſen können; Aus denenſelben nun iſt gantz deutlich zu vernehmen / daß die Hoch- Fürſtliche Speyeriſche Unterthanen nicht proprio Motu, und aus Liebe ihren Lands- Fürſten aus der bevorgeſtandenen augenſcheinlichen Gefahr wie erdichtet / und zu etwelcher Colorirung des begangenen Land- Fried- Bruchs vorgegeben worden / zu erretten / das Gewehr ergriffen / ſondern ſolches auf des Fauts zu Kißlau / Ducherers / welcher von Ihrer Hoch- Fürſtl. Gnaden einen Tag vorher unterm Vorwand / ſeinen Geſchäfften zu Hauß abzuwarten / übern Rhein geſchickt worden / hin und wieder gethanes Aufbott / und auf vorherige Vorſtellung geſchehen / und man vorhero Verhaltungs- Befehl / ob man Glimpff oder Gewalt gebrauchen ſolle / eingeholet / Ihro Hochfl. Gn. aber die Letztere vorgezogen / und unbilliger Weis ausüben laſſen.

In

In vorhergehender Continuation pag. 6. Num. 51. hat man vermeldet / auf was Art es geschehen daß diese Land-Fried-Bruchs Sache an beyden höchsten Reichs-Gerichten angebracht worden / und daß man Ihrer Kayserl. Majestät lediglich allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie dieselbe zu dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht nach Wetzlar remittiren / oder aber ihr den Weg Rechtens bey Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Raht allergnädigst lassen wollen. Inzwischen nun E. Raht die allergnädigste Kayserliche Verordnung darüber erwartet / und bis dahin / um sich ausser aller Verantwortung zu setzen / die expedirte Commissions-Rescripta auszulösen / anstehen lassen müssen / hat man Hoch-Fürstl. Speyerischer Seiten um nur dem Schein nach davor angesehen zu seyn / als wann man nach der Kayserlichen Commission noch so ein grosses Verlangen trüge / da man doch des Gegentheils sattsam versichert ist / solches gethan / und da man gewohnet ist / E. Rahts innocentesté Actiones zu syndiciren / und vor gefähr- und betrüglich auszuschreyen / ein grosses Wesen gemacht / als wann er ex diffidentia causæ solche Auslösung verzögert / und zwischen beyden Höchsten Reichs-Gerichten einen Conflictum gestissentlich anstellen wollen. Als nun E. Raht das allergnädigste Kayserliche Rescript vom 7ten April. Num. 65. darinnen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Abführung ihrer völligen bewehrten Mannschafft alsobald zu bewerckstelligen / anbefohlen ist / erhalten / hat Er dasselbe am ersten Junii ob summum moræ periculum zwar durch Notarium und Zeugen ad Ædes Domini Episcopi insinuiren, man aber es mit angefügten Bedrohungen vermög Num. 66. nicht annehmen lassen wollen / sondern den Notarium zu dem Herrn von Aubach gewiesen / hingegen E. Raht auf ihm am Dritten darauf von Bischofflicher Seiten insinuirtem Rescript Num. 67. zur Antwort ertheilet / daß er dasselbe mit allerunterthänigstem Respect angenommen / und sich demselben allerdings gemäß bezeigen wolte / in Hoffnung Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden würden dergleichen thun / und auch dem vorgestern insinuirtem Kayserlichem Rescript behörige Folge leisten: Worauf E. Raht bey seiner Burgerschafft das vorhin angelegte Verbott nicht die geringste Thätlichkeit verbis vel factis vorzunehmen wiederholet / und ihr solches nochmahlen ernstlich und bey angedrohten empfindlichen Strafen injungirt, und sich dannenhero gänzlich versichert gehalten / es würden Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sothanem Rescript, und zugleich sub Aquila Cæsarea mit insinuirtem Reichs-Hof-Rahts Concluso vom 18ten May. welches die Abführung der Mannschafft ohnverzüglich haben will / schuldigster massen nachkommen / man hat aber gleich gefunden / daß Sie zu solchem von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenem Abmarsch noch keine Lust haben / und dahero E. Raht zumuhten lassen / noch weiters Licht und Oel zu reichen / nicht weniger auch am 5ten Ejusdem in des Handels-Manns Friedels neuerbautes Hauß / dessen untern Stock man eingenommen / und alles ruinirt, noch einen Corporal mit 15. à 16. Mann in den noch nicht ausgebauten andern Stock einquartiren / Papierne Fenster von Philippsburg bringen / den Boden mit rauhen Brettern belegen / und darinnen übrigens solche Anstalt machen lassen / als ob sie allda ein perpetuirliches Domicilium aufrichten / und dem Eigenthums-Herrn solches gar entziehen wolten / welche geführte Absicht noch mehrers dadurch bestärcket worden / daß / als man bey dem Herrn von Aubach angefraget / was Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden auf die insinuirte Rescripta vor eine Resolution genommen / derselbe zu ihrem höchsten Despect den Notarium, nach Ausweiß dessen Instrum. Num. 68. da er doch wohl gewußt / daß

Num. 65.

Num. 66.

Num. 67.

Num. 68.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

daß er mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ welche die Huldigung auf dem Lande einzunehmen resolvirt waren/ sich aus der Stadt begeben/ und auf die dem Notario bestimmte Zeit nicht zu Hauß seyn würde / mit einer aufzüglichen Antwort abgewiesen ; Inmittelst hat man ohngeachtet des insinuirten Kayserlichen Rescripts mit Thätlichkeiten fortgefahren / und am 1ten Junii ein Bauer von Hanhofen / welcher mit der Procession durch die Stadt nach dem Waghäusel gegangen/ mit einem Stein nach dem jenigen / welcher vermög Num. 42. schon am Oster-Mittwoch von den Processionisten Anfechtung gelitten/ und gegen den man deßwegen annoch Feindschafft getragen / geworffen/
Num. 69. besiehe Num. 69. Welches man deßwegen anführen wollen / um zu zeigen / wie groß der Haß gegen der Stadt Speyer Angehörige seye / und daß sie nicht einmahl in ihren Häusern und an ihren Fenstern vor dem wütenden Bauren-Volck sicher seyen ; Ob nun wohlen von Römis. Kayserl. Majest. der Aus-
Num. 70. marsch nach Maaßgab Num. 70. reiteratò allergnädigst anbefohlen worden/ so hat man doch demselben schnurstracks zu wider nicht allein eine Anzahl Reuter/ welche der Ober-Faut von Schifferstadt / Lorentz Wallich / geführt / und mit entblößten Degen durch die Gassen braviren müssen / in die Stadt kommen lassen/ sondern auch der Herr von Aubach eine widrige Antwort ertheilet / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht gleich/ sondern alsdann erst / wann die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii in Loco eintreffen würden / dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl nachgeleben wolten / nach Anzeig Num.
Num. 71. 71. Wordurch dann Dieselbe gnugsam zu verstehen gegeben / daß Sie nicht pariren/ und ohngeachtet des Kayserlichen Verbotts/ E. Raht in seiner Immedietät nicht zu kräncken / um nur der Stadt Einkünfften mehren Abbruch zu thun/ und solche ins stecken zu bringen/ wider die zwischen E. Raht/ und der Clerisey aufgerichtete Rachtung unter den Thoren anbefehlen lassen / alle ankommende Frembde/ auf die sogenannte Pfaffen-Stuben/ welche doch kein offentliches Würts-Hauß/ sondern nur der Geistlichen Herberg ist/ und dahero sonsten niemand anders darinnen logiren mag/ zuweisen ; Nicht weniger ist auch ein Kärcher-Jung welcher Bau-Holtz in die Stadt geschleifft / von dem Gaul / darauf er gesessen/ abzusteigen / und vor der Procession wider seine Gewissens-Freyheit contra Pacem Religiosam & Osnabrugensem nieder zu knien gezwun-
Num. 72. gen worden/ besage Num. 72. Am 15ten sind Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nacher Bruchsal verreiset / um dem Vorgeben nach allda die Wasser-Cur zu gebrauchen / und haben den folgenden Tag durch einen Secretarium die Anzeig thun lassen / was gestalten Sie die Rescripta von der Römis. Kayserl. Majest. empfangen/ deren Inhalt vernommen / und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz seel. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt als Commissariis die Sache zu untersuchen / aufgetragen wäre / darob sich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden höchstens erfreueten / daß die Sache so weit gekommen / daß man hoffentlich künfftighin Nachbar- und freundlich bey einander wohnen könne/ und wolten Sie Ihrer Kayserl. Majest. Verordnung in allem gemäß leben/ so bald die Manifest publicirt, die Herrn Commissarii ankämen/ und vor Sie sampt den Ihrigen gnugsame Sicherheit verschafft würde/ dagegen man aber geantwortet / daß man die Kayserl. Rescripta auch hätte / welche haben wolten/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die Leute alsobald und ohnverzüglich in guter Ordnung abführen solten ; Ob man nun zwar gehoffet / es solten doch ernannte Kayserl. Majest. Rescripta wenigstens so viel effectuiren / daß die bisherige unzählige Turbationes und Eingriff in E. Rahts Immedietät und

Juris-

Jurisdiction bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Abwesenheit cessiren würden; so hat sich doch der abusive sogenannte Bischofliche Commendant von Helmstädt unterstanden/ eines gewissen Dohm-Herrn Bedienten/ welcher sich mit Reden verloffen haben solle/ und Sicherheit halben in die Dominicaner-Kirch geretirirt, mit Gewalt daraus zu nehmen/ und der Stadt zu verweisen/ mithin zu zeigen/ was er als ein Catholischer vor eine grosse Veneration vor die Kirchen habe; Ja die Fürstl. Speyerische Regierung hat in summum vilipendium vorangeregter Kayserl. Rescriptorum E. Raht in seiner Criminal-Jurisdiction, welche ihm einzig und allein gehöret/ und von Kayſ. Maj. und dem Heil. Römiſ. Reich anvertrauet ist/ ohnverantwortlichen Eingriff gethan/ gestalten als E. Raht einen Inwohner/ welcher sich auf erhaltene Versprechung/ daß er zu einem Beständer eines Guts oberhalb Weissenburg angenommen werden solte/ zur Catholischen Religion begeben/ und sich berühmet/ daß ihm nunmehro niemand nichts thun/ und er demnach alle Boßheit frey ausübe dörffte/ und daher 2. Ochsen von der Weyd ohngeachtet des ihm geschehenen Verbots weggetrieben/ um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ mit guter Manier in das Hoſpital, darinnen einige Gefängnuß zubereitet sind/ gebracht/ die Fürstliche Regierung sich deſſelben angenommen/ und durch den Secretarium Kalten anbringen lassen/ daß sie vernehmen müssen/ daß E. E. Raht einen sichern Mann/ den Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff vor einiger Zeit vor einen Hoff-Bauren angenommen/ gestrigen Tags arrestiren lassen/ deſſen Relaxation er begehren solte/ mit dem Erbieten/ so der Arreſt Schulden halben angelegt worden/ das bahre Geld vor ihn zu erlegen/ oder genugsame Caution zu stellen/ darauf man aber zur Antwort ertheilet/ der Arrestirte wäre annoch ein Stadt-Speyerischer Beyſaß und Schutz-Verwandter/ dem nach Ausweiß seiner Pflichten keines weges erlaubt seye/ sich anderwärtig zu verherren/ ehe und bevor er den Schutz aufgekündigt/ und in dem Schutz-Ampt Richtigkeit geyſlogen habe/ dannenhero man auch keine Notiz von der übertragenen Hof-Bauren nehme/ es wäre aber derſelbe ein bekannter Dieb/ welcher ein paar Ochsen zum zweyten und dritten mahl von der Weyd gestohlen/ auch solche bereits an Mann/ keiner Metzger verkaufft habe/ deßhalben E. Raht/ dem die Jurisdiction zukomme/ dieſelbe an ihm exerciren müste/ und nicht hoffen wolte/ daß die Fürstl. Regierung denen Kayserlichen insinuirten Rescriptis zu wider ihn daran hindern würde/ dagegen der Secretarius versetzt/ die Regierung müste nicht recht in facto informirt seyn/ welcher er die Antwort hinterbringen wolte. Den andern Tag hat sich auch ein Notarius mit Zeugen bey Herrn Burgermeister Schwanckert angemeldet/ und Nahmens der Fürstlichen Regierung begehrt/ daß/ weilen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden dem gefänglich gesetzten Mann/ Nahmens Arnold, einen Hof ober Weissenburg in Beſtand gegeben/ und dieſelbe in der Stadt Speyer die Jurisdiction, und der Raht keine Macht/ solche Leute gefangen zu setzen hätte/ solte man ihn alsobald loß lassen/ und Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Commendanten auf die Haupt-Wacht übergeben/ sie wolten ihn seines Verbrechens halben examiniren/ dem Examini könnte man jemand zugeben/ dann wolten sie den Gefangenen nach Befinden abstraffen/ derſelbe aber ist mit seinem Begehren vor Raht gewiesen/ und ihm so viel zu verstehen gegeben worden/ daß der Inhafftirte ein Stadt-Speyerischer Unterthan/ und ein Dieb/ den man deßwegen gefangen gesetzt/ man wüste von keiner Jurisdiction, welche Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden in der Stadt Speyer zukäme/ dieſelbe seye eine Kayſerliche Freye Reichs Stadt/ und hätte von Ihrer Römiſ. Kayſ. Majeſt.

Schutz und Reſcripta, möchten demnach Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ihre Leute in guter Ordnung hinaus ziehen / ſo geſchehe dem Kayſerl. allergnädigſtem Befehl ein Gnügen. Auf dieſes hat ſich der Biſchoffliche Fiſcal, Beiſſenſtein / pro Defenſore angegeben / und man denſelben / um jedermänniglich zu zeigen / daß man ohnpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren bedacht ſeye / willfahrt / und ihn zu dem Examine admittirt. Den 26ten iſt der Notarius wieder erſchienen / hat den Inhafftirten über ein- und andere Fragen / woran Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden hoch gelegen ſeye / zu vernehmen / und deswegen Reſolution begehrt / ob man ihm den Acceſs verſtatten wolle oder nicht / ſolte man aber Bedencken tragen / ihn als Notarium in den Hoſpital zu laſſen / könnte man den Inhafftirten an einen andern Ort / um allda mit ihm zu reden / bringen. Man hat ihn aber zur Antwort gegeben / daß man den Arnold als einen Maleficanten und Vieh-Dieb inhafftiren laſſen / und befrembde demnach E. Raht ſehr / daß ihm die Hoch-Fürſtl. Regierung dergleichen Zumuhtungen thun laſſen / weil aber ſolches noch niemahlen geſchehen / könnte man ihm Notario den Acceſs nicht verſtatten / wolte ſie aber die Puncten, worüber ſie Nachricht verlangte / communiciren / würde der Raht den Inquiſitum darüber durch das Richter-Amt vernehmen / und deſſen Ausſage mittheilen laſſen ; Weilen auch die vorige Nacht einige Thätlichkeiten wider den Hoſpital von der Biſchofflichen Miliz wären verübet worden / wolte man darwider proteſtirt haben / und verhoffen / die Hoch-Fürſtl. Regierung würde ſich aller Thätlichkeiten enthalten. Gleich darauf iſt der Notarius wieder gekommen / und hat angebracht / daß die Hoch-Fürſtl. Regierung damit nicht zu frieden ſeye / und dahero zuvorderſt wider das Wort Maleficant proteſtiren und nochmahlen anfragen laſſe / ob man ihm den Acceſs zu dem Arnold, als Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Unterhanen verſtatten wolle / oder nicht / übrigens wäre der Raht der jenige / welcher den Kayſerlichen Reſcripten zu wider handelte / zu dem / was dieſe Nacht vorgegangen / hätte man Anlaß gegeben / weil ſie verſicherte Nachricht hätte / daß in dem Hoſpital an verſchiedenen Orten Leitern angeſtellet worden / und man den Inhafftirten an einen andern Ort bringen wollen / man ſolte ihn aber hinbringen / wohin man wolte ſo wolte ſie ihn ſchon finden / darauf man geantwortet / man könte nicht finden / was E. Raht hätte bewegen ſollen / Leitern zu gebrauchen / da er ja die Schlüſſel hätte / er verbleibe bey ſeiner vorigen Erklärung / der Inhafftirte ſeye ein Maleficant und Vieh-Dieb / welche Delicta E. Raht zu beſtraffen zuſtähme / zumahlen die Kayſerliche Reſcripta nichts in ſich enthielten daß E. Raht ſeine Jurisdiction nicht ſolte exerciren und Delicta beſtraffen dörffen / man verhoffte daher / die Hoch-Fürſtl. Regierung würde ihm daran nicht hinderlich ſeyn / der Inhafftirte ſeye auch in des Rahts Schutz / hätte ſeine Wachten und Frohnen / wie andere Schutz-Verwandten gethan / und den Schutz nicht aufgekündet / E. Raht wüſte nichts darum / daß er Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Hof-Bauer ſeye / und wann auch ſchon ſolches wäre / ſo käme doch E. Raht die Jurisdiction in Criminalibus zu / man wolte demnach verhoffen / die Hoch-Fürſtl. Regierung würde nach Inhalt der Kayſerlichen Reſcripten ſich aller Thätlichkeiten enthalten / worauf der Notarius noch etlich mahl gefragt / ob man ihm den Acceſs zu dem Inhafftirten nicht verſtatten wolte / man aber es bey der ertheilten Reſolution bewenden laſſen. Selbige Nacht hat man den Hoſpital occupirt, und mit 30. Mann beſetzt / und Herr Vice-Cantzler in der Nacht einen Cantzelliſten zu Herrn Burgermeiſter Schwanckart geſchickt / und ihm ſagen laſſen / daß man was gefährliches mit dem Kerl im Hoſpital vorhabe / man ſolte den

Pöbel

Pöbel abhalten/ und Sicherheit verſchaffen. Den andern Tag hat der Notarius weiters angebracht/ daß weilen der Inhafftirte nach E. Rahts Vorgeben ein Vieh-Dieb ſeye/ und auf der Rheinhäuſer Wendt zwey Ochſen ſolle weggenommen haben/ dabey aber bekannt ſey/ daß Ihrer Hoch-Fürſtl Gnaden die Frevelthädigung auf der Rheinhäuſer Wend zwiſchen den Bild-Stöcken gehöre/ als verlangte die Hoch-Fürſtl. Regierung die Auslieferung des Malefi-canten nicht ex capite Subjecti, ſondern ex capite Delicti, wäre anbey erbödtig/ die Juſtiz adminiſtriren zu laſſen/ verhoffe demnach/ E. Raht würde die Auslieferung nicht difficultiren/ widrigen Falls würde ſie ſchon wiſſen/ wie ſie des Inhafftirten habhafft werden könnte; Darauf man ſich vernehmen laſſen/ daß/ ob wohl vermög einer vor mehr als 100. Jahren am Kayſerl. Cammer-Gericht ergangener Urtheil welche in Num. 73. zu erſehen/ Ihrer Hoch-Fürſtl. Num. 73. Gnaden einige geringe Frevelthädigung auf der Gleits-Straſſen zu erkannt worden/ ſo gehörte doch E. Raht die Freiſchliche und Territorial-Gerechtigkeit zu/ welcher auch über dis die Prævention vor ſich hätte/ und weil der Maleficant nicht auf der Wend/ ſondern in der Stadt inhafftirt worden/ hier forum Deprehenſionis ſeye/ und da bekannt/ in dergleichen Fällen/ die Auslieferungen der Malefi-canten nicht mehr neceſſitatis, ſondern voluntatis ſeyen/ hätte derſelbe Bedenckens/ in die begehrte Auslieferung zu willigen/ verhoffte anbey/ die Hochfürſtl. Regierung werde nach Inhalt der Kayſerlichen Reſcripten ſich aller Thätlichkeiten enthalten/ wolten ſie es aber auf die Gewalt ankommen laſſen/ müſte er es GOtt und der Juſtiz befehlen; Weilen übrigens die Miliz in voriger Nacht den Hoſpital beſetzt/ wolte man darwider ſolenniter proteſtirt, und den Herrn Notarium erſucht haben/ ſolche Proteſtation ſeinem Inſtrument, einzuverleiben. Wie ſie dann dem Hoſpital-Schreiber übel begegnet/ die untere Thür mit falſchen Schlüſſeln oder Dietrichen aufgemacht/ ſich neben die Burger-Wacht geſtellet/ und durch den Notarium den Gefangenen examiniren laſſen/ hernach aber am 29ten Junii Nachts um 10. Uhr/ ohngeachtet alles Proteſtirens von der Burger-Wacht mit einer groſſen Schmied-Zangen den Kloben mit dem Schloß ausgeriſſen/ und per violentam effractionem Carceris den Delinquenten liberirt, und ihm zur Sicherheit eine Wacht zu gegeben/ hingegen den Kloben wieder eingemacht als ob er nie ausgeriſſen geweſen. Beſiehe Beyl. Num. 74. 75. & 76. So bald aber von den Kayſerl. ſubdelegirten Herrn Nu... 74. Commiſſariis die Ankunfft notificirt worden/ ihm ſogleich wiſſen laſſen/ aufzu- 75. & 76. packen/ und ſich über Halß und Kopff aus der Stadt zu machen/ welches auch noch vor deren Ankunfft geſchehen. Nachdem nun E. Raht die von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden an E. Hoch-Löbl. Corpus Evangelicum auf deſſen an dieſelbe erlaſſene Interceſſionales vid. ſupra Num. 56. gegebene Antwort Num. Num. 77. 77. erhalten/ hat derſelbe vor nöhtig gefunden/ dieſelbe in Num. 78. der Gebühr Num. 78. nach zu beantworten und zu vernichtigen/ ſintemahlen E. Raht ſo wohl in ſeiner Specie Facti, als auch in der auf das von des Herrn Biſchofens Hochfürſtl. Gnaden erlaſſene Schreiben an Ihro Römiſ. Kayſerl. Majeſt. unterm 24. Martii geſtellten Antwort und Anmerckungen überflüſſig gewieſen/ daß dieſelbe ſchonlängſt mit einem Land-Friedens-Bruch gegen die Stadt Speyer ſchwanger gegangen/ und ſie endlich am verwichenen 21. Martii ſolchen ans Tages-Licht gebracht/ man muß ſich aber recht verwundern/ daß man das Publicum ja gar Hohe Geſandſchafften bereden will/ daß man zu einem ſolchen ohnerhörten Friedens-brüchigen Unternehmen bey den Haaren gleichſam ſeye gezogen worden/ da doch das einfältigſte Kind aus allen vorkommenden Umſtänden/ und

täglich vorgenommenen unjustificirlichen Thätlichkeiten/ ein anders wird erkennen müssen/ die Ihrer Kayserl. Majest. und sonsten geschehene Erklärungen wären gut / wann sie nur nicht durch die widrige Thätlichkeiten umgestossen würden/ und nicht alles auf ein bloſſes Spiegel-fechten hinaus lieffe / man besehe aber der Stadt Gravamina, so wird man finden/ wie man/ umgekehrt/ dem gemeinen Stadt-Wesen in seinen Rechten/ Privilegien, Immedietät/ Gewiſſens- und Religions-Freyheit allen nur ersinnlichen Abbruch und Eingriff gethan; Man muß auch endlich rund heraus bekennen/ daß man sich in jüngstvergangenen Kriegs-Zeiten der gerühmten Assistenz wenig zu erfreuen gehabt / und der Stadt Speyer zu gutes nichts principaliter ist negotiirt worden/ wann es nicht des Cleri halben/ so in der Stadt Ring-Mauren ist/ geschehen/ und man seine Intention nicht gar zu bloß geben dürffen/ da man vielleicht zeigen könnte/ daß hingegen auch der Clerus von E. Raht alle gute Officia genoſſen/ nichts desto weniger aber denselben und sein gemeines Stadt-Wesen bey beyderseitigen Hohen Generalität einzuhauen keine Gelegenheit verabsaumt/ wann Er auch schon die Religion zum Prætext nehmen müssen/ mithin demnach annoch sub Judice Lis wäre/ welcher Theil dem andern in vorigen Zeiten fürträglichere Dienste erwiesen haben möchte / das übrige als vorhin gnugsam beantwortet und refutirt, lässt man auf seinem ohngegründeten Unwehrt beruhen. Was vor eine schöne Haußhaltung bis anhero in dem Waysen-Hauß und der Teutschen Schul geführt worden / daß die Eltern wegen Gestancks und Unrahts ihre Kinder zu Hauß behalten müssen/ ergiebet Num. 79. Num. 79. Nachdem nun die von Hoher Kayserlicher Commission ernannte Herrn subdelegirte Comissarii Nahmentlich von Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz dero respective geheimer Raht und Gesandter zu dem Ober-Rheinischen Crayß/ und Vice-Cantzler/ Freyherr von Wieser/ und Herr von Metzger / von Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt aber dero Geheimer- und Regierungs-Räthe/ Herr Ernst Freyherr von Schwartzern/ und Herr Justus Eberhard Passer am 3ten Julii zu E. Rahts und gesampter Burgerschafft ohnausprechlicher Freude und Trost zu Speyer angelangt / haben Dieselbe den 4ten darauf Nachmittags ihre aufhabende Commission beyderseitigen Gevollmächtigten in dem Carmeliter-Kloster eröffnet/ und so fort/ daß die in der Stadt Speyer anmaßlich und unbefugt angeschlagene / und von Kayserl. Majestät vor nichtig erklärte Bischoffliche Patenten, und zwar diejenige / welche an denen Catholischen Kirchen/ dem Bischoffs-Hof/ und in der Cantzley-Stuben befindlich/ die Fürstlich-Speyerische Herrn Gevollmächtigte abnehmen lassen/ die andern aber / welche an dem Raht-Hauß und den Stadt-Thoren angeschlagen durch die Herrn Commissions-Secretarios weggethan / und an deren Stelle die Kayserl. Allergnädigste Patentes affigirt werden solten/ die Verordnung gemacht / und auch noch selbigen Abend sothane respective Abnahm und Affigirung an dem Raht-Hauß/ dem Alt-Pörtel/ Weissen-Thurn/ und Weyden-Thor zu Werck richten lassen / nachdem die Bischoffliche Militz diese Thor vorhero verlassen und sich zurück ziehen müssen / und dieselbe wieder von der Burgerschafft besetzet worden. Der Ausmarsch der bewehrten Bischoflichen Militz ist dahin veranstaltet worden/ daß solcher am 5ten Ejusdem auf den Mittag gegen 12. Uhren geschehen / und der Burgerschafft das abgenommene Gewehr wieder restituirt werden solte / welches der Hohen Kayserlichen Commission zwar von den Bischoflichen Herrn Gevollmächtigten versprochen und zugesagt/ aber nicht effectuirt, sondern der Ausmarsch bis gegen Abend um 6. Uhren

ren der Urſachen verzögert worden / damit ſie indeſſen die beſte Mannſchafft ausmuſtern/ und zuruck behalten könten / geſtalten ſie dann eine ſtarcke Anzahl der Bewehrten über die 80. bis 100. und mehr Mann heimlich in den Biſchofflichen Hof verſtecken laſſen / damit / wann die Kayſerliche ſubdelegirte Herrn Commiſſarii wieder abgereiſet ſeyn würden / dieſelbe ſich wieder hervor machen / und allerhand Thätlichkeiten und Inſolentien ausüben könten. Bey dem Abzug/ welcher zu Deſpect der Kayſerlichen Commiſſion mit fliegenden Fahnen/ Trommeln und Pfeiffen geſchehen / haben die Soldaten ſich ſehr bedencklicher Reden wie ſie nemblich in etlichen Tagen wieder in der Stadt ſeyn / und ſie gar verbrennen wolten / vernehmen laſſen / und hat man um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden nur des Biſchofflichen Officirers Braunens / und deſſen Ehe-Weibs ausgeſtoſſene Reden in Num. 80. beyfügen wollen / aus welchen die gegen die Stadt Speyer hegende feindſeelige Intention überflüſſig zu erſehen iſt / zumahlen die Trouppen/ um ſie gleich bey der Hand zu haben / nur auf die nechſte Ort gelegt und einquartirt / und das Haupt-Quartier zu Dudenhofen angerichtet worden. Num. 80.

Wiewohlen nun vorgedachte verborgene Mannſchafft in der Stadt zu behalten intendirt worden / hat ſolche doch den 6ten aus-marſchiren müſſen/ welches trotzmühtig mit klingendem Spiel mit 48. Mann geſchehe / die andre ſind eintzeln aus der Stadt geſchlichen ; davon man keinen Mann dulden könnten / weil Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden weder ein Jus Aperturæ, noch Præſidii, noch Reſidentiæ haben. Kaum aber ſind die Kayſerliche ſubdelegirte Herrn Commiſſarii wieder nach Hauß verreiſet geweſen / hat man ſchon an die Burger und Haupt-Wacht Händel geſucht / beſiehe Num. 81. und dadurch zu erkennen gegeben / daß man vor die zu jedermanns Verhalt angeſchlagene Kayſerliche Patentes den wenigſten Egard und Reſpect habe / auch das vor Hoher Commiſſion gethane Verſprechen zu adimpliren keines-weges gemeynt ſeye / wie man dann die an dem Biſchoffs-Hof oder ſo genannten Pfaltz / und in der Cantzley / die man ſo wenig als eine Regierung eingeſteht / ſondern die Stadt allein zu haben befugt iſt / angeſchlagene Patenten ſtehen laſſen / bis das Erſtere vom Wind und Regen-Wetter weggenommen worden / auch hernach / als Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden um der Coadjutors-Wahl beyzuwohnen / wieder nach Speyer gekommen / gegen die 36. Mann ſich eingeſchlichen / welche man bewehrt gemacht / neu montirt, und durch die Stadt zu Haltung der Wachten auf- und abführen laſſen / nicht weniger auch eine Anzahl Mörſel und gröſſers Gewehr / immaſſen man 57. Schuß gezehlt / auf den Dohm-Platz führen / und ſolche bey ernanter Wahl abfeuren laſſen / dergleichen Solennitäten man ſich vorhin bey einer Biſchoffs- und eines Coadjutors-Wahl / dergleichen ſo lang das Biſthum Speyer ſtehet / man ſich nicht zu erinnern weiß / noch niemahlen unterfangen / noch ſolches thun dürffen. Als nun kurtz hernach einige Frembde wegen angefangenen Händeln auf die Haupt-Wacht geführet worden / hat der Biſchofliche Hof-Fourier ſich deutlich vernehmen laſſen / daß wann dieſelbe von ſeinen Leuten geweſen / Er die mit 50. Mann welche Er ſchon parat gehabt / geholt haben wolte / nach Ausweiß Beyl. Num. 82. Woraus dann abzunehmen / daß E. Num. 81. Num. 82. Raht und ſeine Burgerſchafft obngeachtet der affigirten Kayſerlichen Patenten / ſich ſtündlich eines Uberfalls zu befahren / und in der gröſten Unſicherheit ſich befinde.

Wann nun ab dieſer erſtern Continuation das Pacifragium und noch andere mehrere zu gröſten Deſpect und Vilipendirung der Kayſerlichen Allergnädigſten Befehlen und Reſcripten unternommene Thätlichkeiten / auch nach affigirten Kayſerlichen Patenten wider die Einer Hohen Kayſerlichen Commiſſion gethane Zuſage vorgenommene Neuerungen und Turbationes klar zu erſehen / und jedermann wird erkennen müſſen / daß die Stadt Speyer in augenblicklicher Gefahr / daraus ſie anderſt nicht / als daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich mit den Ihrigen in ihr Land / dahin Sie gehören / und in alieno Territorio Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Römiſ. Reich zu Præjudiz ſich nicht aufzuhalten haben / begeben / errettet werden kan.

Als hat E. Raht zu Ihrer Kayſerl. Maieſt. das allerunterthäniaſte Vertrauen / Dieſelbe werden ſein allerunterthänigſtes und billigmäßiges Petitum in Allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden anſehen / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht allein ſich in ihr Land zu begeben / und darinnen ihre Reſidentz aufzuſchlagen / anweiſen / und die ſehr bedrangte Stadt Speyer dadurch von denen Biſchoflichen Gewaltthaten und Ihr feindlich zuſügenden Unrecht / befreyen ; Sonderlich auch Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden mit ihren Anhängern wegen ihres verübten Land-Fried-Bruchs ; auch andern den Kayſerlichen Allergnädigſten Reſcriptis e diametro zu wider verhängten unzähligen Thätlichkeiten Reichs-Conſtitutions mäßig ſträflich anſehen / damit ſowohl Dieſelbe als auch andere dergleichen Unruhe und Motus in Imperio anzufangen / und den ſo hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden zu violiren / ſich nicht mehr gelüſten laſſen.

Num.

Num. 63.

Hoch-Würdigſter ꝛc.

NAchdem geſtern Abend durch den Fränckiſchen Apothecker der Ruff anhero kommen/ daß die Burgerſchafft zu Speyer ſich feindſeelig unterſtanden Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden zu bloquiren/ und man nicht weiß was ferner tentiren dörffte; Als habe ſo gleich das gantze Ampt aufbiethen/ auch einige Schiff bis Rheinhauſen abgehen laſſen/ umb damit im Nohtfall den Ausſchuß überſetzen zu können/ welches Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden in Unterthänigkeit berichten/ und Dero fernern gnädigſten Befehl erwarten ſollen/ mit aller Submiſſion verharrend

Euer Hoch-Fürſtl. Gnaden

Philippsburg/ den 21ſten Martii 1716.

Unterthänigſt-gehorſambſter Diener und Unterthan
A. Lump/
Zoll-Schreiber.

Num. 64.

Hoch-würdigſter Biſchoff/ gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc.

NAchdem wehrenden von der Stadt Speyer unverantwortlich gegen Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden unternommene Thätlichkeiten/ mich dieſſeit Rheins begeben/ und ein- und anderm Bedienten in ſpecie aber dem Zoll-Schreiber Lump davon Nachricht gegeben/ ſo iſt alſobald auf weitere im Land gethane Vorſtellung alles nach ihrer ſchuldigen Obliegenheit und geleiſteten Pflichten/ zu Gewehr geeylet/ forthin ſich dieſe Nacht bey 1500. Mann verſammlet/ alſo daß nur auf gnädigſte Ordre warte/ umb ſich wo verlangt werden ſolte/ entweder mit Glimpff oder Gewalt zu ſtellen. Ich ſihe daß dieſer Leute Eyffer alſo heran wallet/ daß die gnädigſte Ordre nicht ſo bald angelangt/ ſelbige zeigen werden/ nebſt mir in Unterthänigkeit zu ſeyn

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnad.

Waghäuſel/ den 21. Märtz 1716.

Unterthänigſt treueſter Knecht
Ducherer.

Num. 65.

Copia Kayſerl. Reſcripti an Biſchoffen zu Speyer in Sachen der Stadt allda contra illum in puncto motuum nunc execut.

Wien/ den 7ten April. 1716.

Carl K.

Titul.

WIr haben Uns mit mehrerem gebührend referiren laſſen/ was bey Uns ſowohl Dr. Und. als auch der Magiſtrat Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer wegen deren zwiſchen ihnen beeden Theilen nächſthin entſtandenen Differenzien, und dar-

auf gefolgten schwehren und gefährlichen Thätlichkeiten / und Blut-Vergiessung angezeiget / und zu verfügen gebetten haben.

Wie Wir nun solche Motus, als woraus leichtlich ein gröſſers ohnnöhtiges Blut-Vergiessen hätte entstehen können / ungern vernehmen / und dahero nicht nur hierunter Unsere Kayserl. Untersuchungs-Commission auf Unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Pfaltz und Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Lod. Lod. anheut mitgegeben / sondern auch alle fernere Thätlichkeiten und eigenmächtiges Verfahren eingestellet / und selbigem vorgekommen durchaus wissen wollen. Als ergehet Unser gnädigster Kayserl. Befelch an Dr. And. in Krafft dieses / daß Sie Dero völlige Mannschafft aus obbemeldter Stadt alsobald mit guter Ordre abführen lasse / und selbige sampt denen übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe nachdrucklich anweise / gestalten Wir dann auch obbesagten Magistrat gleichergestalt befehlen lassen / all gebührenden Fleiß anzuwenden / damit bey der Burgerschafft / und dem dazu gehörigen Volck dasjenige / was Wir in denen unter heutigem Dato an dieselbe verfassen / und obgedachter Unserer Kayserl. Commission zur Publication und Vestihaltung eingeschlossenen Kayserl. Patenten verordnet / auf das genaueste beobachtet werde. An dem beschicht Unser gnädigster Will und Meynung / und Wir verbleiben Dr. And. mit ꝛc. Wien / den 7ten April. 1716.

Num. 66.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobtesten Dreyfaltigkeit Amen.

KUnd und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offene Instrument, daß im Jahr nach der heylsamen Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi / als man zahlt Ein-tausend Sieben-hundert und Sechtzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, des Sechsten dieses Nahmens erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hilpanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / ꝛc. Grafens zu Tyrol ꝛc. unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung / des Römischen im fünfften / des Hiſpanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im fünfften Jahre / Monntags / war der erste Monats-Tag Junii nach Eilff Uhren Vormittags / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig und Hochweise / Herr Johann Conrad Schwanckart / als jetziger Zeit regierender Burgermeister / und zwar in seiner Wohn-Behausung / auf dem Obst-Marckt / und dessen Herrn Sohns Wohn-Stuben / in unterm Stock / lincker Hand des Eingangs / mit denen Fenstern in das Schlitzer-Gäßlein sehend / vor mir Ends Unterschriebenen Kayserl. offenbahr geschwohrnen Notario auch bestellten Raht-Schreibern und Registratore dahier / so dann Herrn Lt. Johann Philipp Seipen / Rahts- und Gerichts-Procuratore, auch Herrn Johann Friedrich Maurern / Notario Cæsareo Publico, und bestellten Kauff-Hauß-Schreibern / beyden hiesigen Burgern / und hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen / Persöhnlich erschienen und gestanden / welcher (nechst Erlassung unserer Aydes und Pflichten / wormit wir Einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Raht nebst dem gemeinen Stadt-Wesen verwandt und zugethan wären / und zwar quo ad hunc actum) Nahmens vor-Hochersagten Magistrats, durch den dermahligen ältesten Rahts-Consulenten und Stadt Syndicum, den Hoch-Edlen / Gestrengen und Hoch-gelahrten Herrn Johannes von der Mühlen / mit wenigen mündlich vor- und anbringen lassen / was massen / das / mir damit in Originali überliefferend von Ihro Kayserl. Majest. an des Herrn Bischoffs zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden lautend allergnädigste Rescript, cum Extractu Reichs-Hof-Rahts Protocolli sub Aquila, unterm

unterm dato Lunæ den achtzehenden May, Anno Eintausend/ Siebenhundert und Sechtzehen/ mit gestriger Reichs-Post/ E. Hoch-Edl. Raht/ verschlossen/ richtig behändiget worden/ welches höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden ob summum in mora periculum sogleich insinuiren zu lassen/ vor nöhtig zu seyn ermessen würde/ weßhalben Er/ nomine Magistratus, mich den Notarium, nebst bey mir habenden Gezeugen/ tragenden Ampts wegen/ gebührend requiriren wollen/ uns ohnverweilt/ in Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dermahlige Wohnung und Familien-Hauß in der so genannten Pfaffen-Gassen zu verfügen/ daselbst/ oder wo Sie uns weiters hin-weisen würden/ die Insinuation behöriger massen/ zu verrichten/ und so fort über dieses Geschäfft/ nachdeme von mir alles Vorgehende fleißig ad Notam und Protocollum genommen worden/ ein oder mehr Instrumenta, vor die Gebühr ausfolgen zu lassen. Wann nun auf sothane mündliche Requisition, ich der Notarius mich tragenden Ampts halben/ die Insinuation zu verrichten/ so schuldig als willig zu seyn erachtet/ auch dieserwegen die ermeldte Herren Gezeugen des Erfolgs mit mir fleißig eingedenck zu seyn subrequirirt und gebetten; So habe nicht ermanglet mich gleich-balden in obgemeldte Hoch-Fürstl. Wohnung zu verfügen/ und daselbst den Herrn Hof-Fourier, welchen gleich unten im Eingang des Paues an der grossen Stiegen rencontrirt, zu ersuchen/ daß bey seinem gnädigsten Herrn Er vor mich den Notarium und meine beyde Gezeugen gnädigste Audientz unterthänigst ausbitten möchte/ weilen das ihme vorgegende Kayserl. allergnädigste Rescript und anders zu insinuiren hätte/ der aber/ gleich vor sich/ mir die ohnverhoffte Antwort ertheilte/ Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden liessen keinen Notarium vor sich kommen/ und würde einmahl etwas geschehen so nicht gut seyn dörffte; Als ich ihme aber darauf replicirte/ daß dergleichen Insinuation von denen Rahts Deputirten nicht/ sondern von einem Notario verrichtet werden müste/ und er mich nur anmelden möchte/ so gieng er zwar die Treppen hinauf/ kam aber bald/ mit der Resolution zurück/ daß Se. Hoch-Fürstl. Gnaden als ein Reichs Fürst keinen Notarium vor sich lassen könnten/ dagegen aber ihren Præsidenten/ Vice-Cantzler und Regierung dahier hätten/ bey denen man sich anzugeben und die Insinuation zu verrichten hätte/ mir damit ein-vor allemahl zu wissen machend/ daß/ da sich hinkünfftig ein Notarius dahin zu kommen weiters unterstehen würde/ ihme ein solch Tractament widerfahren sollte/ darüber man sich zu verwundern haben dörffte. Nachdeme nun aus dieser ertheilten Antwort wohl gemercket/ daß dahier sich einiger Gefahr zu exponiren nicht rahtsam wäre/ so habe mit meinen Gezeugen zwar den Abschied genommen/ mich aber so fort zu Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach verfüget/ und derselben in ihrem Hauß-Garten lincker Hand des Eingangs in den Hoff/ mehr-gemeldtes Kayserl. allergnädigstes Rescript, und Reichs-Hof-Rahts Protocollum (wiewohlen das Letztere nur in Copia, welche Se. Hoch-würd. Gnad. mit mir/ nach dem Original selbsten collationirt- und von Worten zu Worten also gelautet hat:

Lunæ 18. May 1716.

In Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto Tumultus, sive Burgermeister und Raht gedachter Stadt Speyer in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Aprilis nup. & pcto. 14. hujus exhibitis per Christophorum à Kleibert includunt das an das Raht-Hauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worinn sich obernannter Herr Bischoff der Formalien Unser Stadt gebrauchte/ mit Bitt/ umb allergnädigsten Verhaltungs-Befehl/ da derselbe ihme die Huldigung auch zumuhten solte.

Idem von Kleibert sub pcto eodem ad conclusum de 2. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humillime pro loco Decreti Rescripti Cæsarei decernendo mandato de abducendo milite, necnon attentatorum Cassatorio, & inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata, expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. inclusivè in duplo.

Idem sub pcto. eodem exhibet Allerunterthänigste Angeig præventionis Cameralis casualiter factæ, mit allerunterthänigster Anheimstellung/ ob diese Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden solle. appon, Num. 1. & 2.

(L.S.)

1. Reſcribatur dem Magiſtrat, daß weilen ſelbiger in ſeinem in puncto præventionis überreichten exhibito ſelbſt die Anzeig und Entſchuldigung wegen des ohne ſeine Wiſſenſchafft bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht in puncto Mandati beſchehenen Anbringens hier gethan / ſo hätte Er Magiſtratus eben ſolches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Colliſion anzuzeigen / und wie ſolches geſchehen / alsdann anhero gebührend berichten.
2. Reſcribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beſchwehrden betreffend exhibiti dem Herrn Biſchoffen zu Speyer ohnverzüglich / woſern die völlige Abführung der Mannſchafft annoch nicht geſchehen / hierunter dem ſchon vormahls erkannten Kayſerl. Reſcripto Folg zu leiſten / auch was wegen ein- und andrer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemniſation in allen denen Gravatis unverweilt zu præſtiren / anbey wegen der affigirten Biſchoflichen Patenten und darinnen gebrauchten Expreſſionen ſich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immediertät keinesweegs zu bekräncken / damit widrigen Falls nicht nöhtig ſeye / das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu laſſen.
3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & reſcribatur Commiſſioni cum Notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / ſelbige wann ſie etwa noch nicht abgenommen ſeyn ſolten / förderſambſt Authoritate Cæſareâ abnehmen zu laſſen / auch die bereits ſumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden laſſt / erkannte Commiſſion zu beſchleunigen.

Franz Wilderich von Menſshengen.

præmiſſis curialibus behörig inſinuirt, die beydes auch gerne und willig zu Handen; Wie aber nach gemachtem Compliment ſo bald unſern Abſchied genommen / und damit dieſem Actui ſeine Endſchafft gegeben haben. So geſchehen im Jahr Chriſti / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyſeyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbahr geſchwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer / bey oberzehltem allem ſo geſchehen und vorgegangen / ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſönlich geweſen / ſolches alles geſehen / gehöret und die Inſinuation verrichtet. Als habe auf Begehren diß gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget / ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auf Papier geſchrieben / ſolches nebſt denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittſchafften corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L. S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæſar. publ. Secretar. & Regiſtr. Spirenſ. mpp.

(L.S.) Johann Philipp Seip / als erbetener Zeuge.

(L.S.) Joh. Frid. Meurer / Not. Cæſ. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 67.

Digitized by Google

Num. 67.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. ꝛc.

EHrſambe liebe Getreue. Uns iſt mit mehrerem geziemend vorgebracht worden / was bey Uns ſo wohl von euch gegen des Biſchoffs zu Speyer And. wegen deren nächſthin entſtandenen Thätlichkeiten und dabey beſchehenen Blut- Vergieß- und Entleiburg klagend angebracht / und von dieſem hingegen darwider vorgeſtellet / beederſeits auch zu verfügen gebetten worden;

Wie Wir nun ſolches entſtandene Unweſen mißfälligſt vernommen / und dahero die gebührende Unterſuchung hierinnfalls vorzunehmen / Unſers lieben Vetters des Chur-Fürſten zu Pfaltz auch Land-Grafens zu Heſſen-Darmſtadt Lbd. Lbd. Unſer Kayſerl. Commiſſion aufgetragen / zugleich auch Denſelben Unſere Kayſerl. Patentes an ſamptliche Einwohner und Eingeſeſſene Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer mit allen ferneren Thätlichkeiten an ſich zu halten / eingeſchloſſen / ſelbige auch ſo fort / publiciren / und darab kräfftigſt zu halten ihnen aufzutragen / und zugleich an des Biſchoffs And. wegen ohngeſaumbter Abführung dero Mannſchafft aus der Stadt / und Anweiſung derſelben und übrigen ihrer Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe reſcribiret haben; Als befehlen Wir auch euch hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ihr all gebührenden Fleiß anwendet / damit bey der Burgerſchafft und dazu gehörigem Volck / dasjenige auf das genaueſte beobachtet werde / was oberwehnte Patentes beſagen / und mit ſich bringen. An deme beſchicht Unſer gnädigſter und ernſtlicher Will und Meynung / und Wir ſeyn euch im übrigen mit Kayſerl. Gnaden gewogen; Geben in Unſerer Stadt Wien den ſiebenden Aprilis Anno Siebenzehenhundert und ſechszehen / Unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen ebenfalß im fünfften.

Carl mpp.

Vid. Frid. Carl Graf von Schönborn / mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

Franz Wildrich von Menßhengen.

(L. S.)

Denen Ehrſamben Unſern und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyer.

Num. 68.

Im Nahmen der Allerheiligſten und Hochgelobteſten Dreyfaltigkeit Amen.

KUnd und offenbahr ſey allermänniglich durch diß gegenwärtig offen Inſtrument, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unſers Herrn und Seeligmachers JEſu Chriſti / als man zählt Ein Tauſend Siebenhundert und Sechtzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glor-würdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigſten / Großmächtigſten / und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechſten dieſes Nahmens / erwählten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hiſpanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg ꝛc. Grafens zu Tyrol ꝛc. Unſers

Allergnädigſten Kayſers und Herrn / Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reichen Regierung des Römiſchen im fünfften/ des Hiſpaniſchen im dreyzehenden/ des Hungariſchen und Böheimiſchen im ſechſten Jahre/ Freytags/ war der fünffte Monats-Tag Junii/ nach acht Uhren Vormittags/ in hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley / der Hoch-Edle/ Veſte/ Wohl-Fürſichtig- und Hochweiſe / Herr Johann Conrad Schwanckart als jetziger Zeit regierender Burgermeiſter / vor mir Ends unterſchriebenen Kayſerl. geſchwohrnen Notario publico, und denen hernach benahmſten hierzu mit ſonderm Fleiß erbettenen zweyen gleichhafften Gezeugen / perſönlich erſchienen und geſtanden/ und Nahmens Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Rahts hieſelbſt/ mit Wenigen vor- und angebracht / wasmaſſen uns annoch guter maſſen bekannt ſeyn werde/ daß nur gemeldt Ein Hoch-Edler Raht / Sr. Hochwürd. und Gnaden/ dem Hoch-Fürſtl. Biſchoffl. Speyeriſchen Præſidenten / Herrn Baron von Aubach / vor vier Tagen / durch mich den Notarium, ein Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript , nebſt einer Copia vidimata Reichs-Hof-Rahts Protocolli ſub Aquila, inſinuiren laſſen/ in Hoffnung es würde von Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden inzwiſchen die unterthänigſte Parition oder wenigſtens eine Reſolution darauf erfolgen / ſo aber bis anhero unterblieben ; welcherwegen Magiſtratus ſich neceſſitiret befunden/ mich den Notarium , nebſt beyden bey mir habenden Gezeugen/ Nahmentlich Herrn Lr. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratorem Ordinarium , auch Herrn Johann Friederich Mäurern Notarium Cæſareum publicum und beſtellten Kauff-Hauß Schreibern/ beyde hieſige Burgere/ tragenden Ampts wegen zu requiriren/ und zu ſolchem Ende/ uns unſerer tragenden Pflichten/ quo ad hunc actum, debite zu erlaſſen/ uns dieſem Vormittag noch in mehr- hochermeldt des Herrn Præſidenten Baron von Aubachs Hochw. und Gnad. Wohnung zu verfügen/ daſelbſt nicht nur allein nach obgemeldter Hochſt. Reſolution zu fragen/ſondern auch Ihro Copiam, von dem Kayſ. Allergnäd. Reſcript, welches der Herr Biſchoff Magiſtratui per Notarium ac Teſtes letzt- verwichen inſinuiren laſſen / mit der Declaration , daß Ein Hoch-Edler Raht deſſen Innhalt allerunterthänigſt nachgeleben werde/ in Hoffnung Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden würden ein gleiches thun ꝛc. zu vernehmen: Was nun vor eine Antwort ausfallen möchte / dieſelbe und andern Vorgang ſolte behörig ad Notam nehmen und zu Protocoll bringen / darüber auch zu ſeiner Zeit ein oder mehr Inſtrumenta vor die Gebühr ausfolgen laſſen. Wann nun auf ſothane mündliche Requiſition, ich der Notarius, dieſe Commiſſion zu übernehmen / mich ſo willig als ſchuldig zu ſeyn erachtet/ auch dieſerwegen die ermeldte Herren Gezeugen / des Erfolgs mit mir eingedenck zu ſeyn / ſubrequiriret und gebetten ; So habe nicht ermanglet / mich gleich-balden / in ob-hochersagt Herren Præſidenten Barons von Aubach Behauſung/ bey dem Teutſchen-Hauß / und da Se. Hochwürd. Gnaden ſich in dem Vicariat befunden / ein paar Stunden hernach abermahlen dahin zu verfügen/ und in die anderthalb Stunden allda zu warten / bis dieſelbe aus dem Vicariat revertiren und uns in dero Saal/ im untern Stock / rechter Hand des Eingangs gnädige Audientz ertheilen wollen ; Dero dann præmiſſis Curialibus , vorgetragen/ was geſtalten ich der Notarius, mich umb die gnädigſte Reſolution Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden dermahlen anzumelden fernerweit requiriret- anbey inſtruiret ſeye/ Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herren Præſidenten hiermit Copiam Reſcripti Cæſarei , welches dem Stadt-Magiſtrat kurtz verwichen inſinuiret worden/ unterthänig zu überreichen/ cum Declaratione, daß man ex parte Magiſtratus deſſen Innhalt heiliglich und zwar ſolcher-geſtalten nachgeleben werde / als wann die Patente bereits würcklich affigiret ſeyn ſolten / zu welchem Ende dann dieſes und anders der Burgerſchafft durch ein Herren-Gebott bereits publiciret worden / die ſich ihres Orts demſelben allen gleichfalls gemäß bezeigen würde / in der unterthänigen Hoffnung Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden möchten ein gleiches zu thun ſich gnädigſt gefallen laſſen : Worauf Se. Hochwürd. und Gnaden geantwortet / es hätte ſein gnädigſter Herr bis dahero vermeynt in den Regierungs-Raht zu kommen / weilen aber ſolches dato nicht erfolgt / ſo könnten ſie mir auch keine Reſolution ertheilen. Morgen wäre Poſt-Tag/ und alſo nichts zu thun/ dörffte dieſer wegen vielleicht auf zukünfftigen Montag dieſelbe ausfallen ; Als ich nun darauf fragte/ ob dann mich umb ſolche Zeit wieder anzumelden hätte ? So verſetzte der Herr Præſident, Er ſtelle es mir zwar zu Belieben/ dörffte aber vielleicht nicht nöhtig ſeyn / welches Letzte dann auch in der That

einge-

eingetroffen / anerwogen / da mich Montag Morgens / nach acht Uhren / mit meinen beyden Herren Gezeugen / abermahlen in dem Aubachischen Hauß angemeldet / mir durch den zuruck gelaſſenen Laqueyen kund gemacht worden / es wäre ſein Gnädiger Herr / mit dem Herrn Biſchoffen geſtern auff das Land verreiſt / und kähme vor zukünfftigen Mittwoch nicht wieder nacher Hauß / welcherwegen Einem Hoch-Edlen Magiſtrat hiervon gehorſamſte Relation abſtatten / und dieſem Actui damit verlangter maßen ſeine Endſchafft geben müſſen. So geſchehen im Jahr Chriſti / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyſeyn derjenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Kayſerl. Macht und Gewalt offenbahr geſchwohrner Notarius und der Zeit Rahts-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer / bey obergehltem allem ſo geſchehen und vorgegangen / ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſöhnlich geweſen / ſolches alles geſehen / gehört und die Inſinuation verrichtet. Als habe auff Begehren diß gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget / ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auff Papier geſchrieben / ſolches nebſt denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hierneben beygedrucktem Notariat-Signet und gewöhnlichem Pittſchafft corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L.S.)

(L.S.) **Wolffgang Göller** / Notar. Cæſar. Publ. Secretar. & Regiſtr. Spir. mpp.

(L.S.) **Johann Philipp Seip** / Als erbettener Zeuge.

(L.S.) **Joh Frid. Meurer** / mpp. Not. Cæſ. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 69.

Ich Ends Unterſchriebener atteſtire hiemit / daß als die Proceſſion unterm 2ten dieſes / nach dem Waaghäuſel Morgens umb 4. Uhr hier durch / und vor meim Hauß paſſirt, hat ein Hanhöfer Bauer / nach meinem Bedienten mit ein Stein geworffen / welcher am Fenſter gelegen / welches ich ſelbſten mit Augen / an einem andern Fenſter ligend / geſehen. Speyer / den 9. Junii 1716.

Johannes Väſt /
Bürger und Handelsmann allhier.

Num. 70.

Carl / ꝛc.

Tit.

Aus Unſerm an Dr. Andacht unterm 7. Aprilis nächſthin erlaſſenen Gnädigſten Kayſ. Reſcripto wird deroſelben mit mehrern zu erſehen geweſen ſeyn / was maſſen Wir an Sie in denen / zwiſchen Ihro und dem Magiſtrat Unſerer und deß Heil. Reichs Stadt Speyer entſtandenen Differenzien / und darauff letzthin gefolgtem thätlichen Verfahren geſonnen haben / daß Sie dero in beſagter Stadt eingezogene Mannſchafft alſobald mit guter Ordre abführen / und ſelbige ſambt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhürung aller Unruhe anweiſen ſolte.

Wie nun bey Uns ſeithero ermeldter Magiſtrat, inhalts Copeylicher Anlage weiters eingekommen / und ſich über ein ſo anders inzwiſchen von Seiten Dr. Andacht ohngeachtet Unſerer deroſelben allbereits zur Wiſſenſchafft gekommenen letztern Kayſerl. Verordnung / durch Affigirung Dr. Andacht Patenten / und ſonſten ſowohl der Stadt Immediedt / als auch in andere Wege höchſt-ſchädliches nachgefolgtes Verfahren beſchwehret / und um Erkennung

Unſers Kayſerl. Mandati pœnalis gebetten; So haben Wir deroſelben auch ſolche des Magiſtrats eingereichte Beſchwehrungs-Schrifft mit dem ferneren und ernſtlichen Befehl hierdurch einſchlieſſen laſſen wollen/ daß Sie/ wofern die völlige Abführung dero Mannſchafft aus mehr-berührter Stadt annoch nicht geſchehen/ obgedachtem Unſerm an dero Andacht vorhergangenem Kayſerl. Reſcripto ohnverzügliche Folge leiſte/ auch was wegen ein- und anderer Abnahm in der nebengehenden Anlage weiters geklaget worden/ derentwegen die behörige Indemnisation in allen denen Gravatis alſogleich præſtiren laſſe/ benebens auch bey Uns ſich wegen obgedachter von deiner Andacht affigirten Patenten und darinn gebrauchter Expreſſionen innerhalb Zeit zweyer Monathen verantworten/ und die Impetranten in ihrer Immediatät keines wegs bekräncke/ damit widrigen Falls nicht nöthig ſeyn möchte/ das gebettene Mandatum, oder andere Verordnung ergehen zu laſſen/ geſtalten Wir dann obgedachte Patentes hiemit von Allerhöchſten Kayſerl. Ampts wegen für null und nichtig declariren und erklären/ und deiner Andacht im übrigen mit ꝛc. Larenburg den 18. May 1716.

Num. 71.

Im Nahmen der Allerheiligſten Hoch-gelobteſten Dreyfaltigkeit/ Amen.

KUnd und offenbahr ſey jedermänniglichen/ mit dieſem gegenwärtig offenen Inſtrument, daß im Jahr nach der ſeeligmachenden Geburt unſers allergeliebteſten HErren und Heylandes JEſu Chriſti/ als man zählt Eintauſend Siebenhundert und Sechzehen/ in der Neunten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio Romana genannt/ bey Glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn CAROLI des Sechſten dieſes Nahmens/ erwählten Römiſchen Kayſers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hiſpanien/ zu Hungarn und Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Stayer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ ꝛc. Grafens zu Tyrol/ ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn/ Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reichen Regierung/ deß Römiſchen im fünfften/ deß Hiſpaniſchen im dreyzehenden/ deß Hungariſchen und Böheimiſchen im ſechſten Jahre/ Mittwochs war der zehende Monats-Tag Junii/ Nachmittags umb zwey Uhren/ in hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley/ (allwohin mit Herrn Lr. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratore, dahier/ und Herrn Georg Rebſtock Burgern und Handels-Mann/ als hierzu mit ſonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen durch den Stadt Einſpänninger beruffen worden) der Hoch-Edle/ Veſte/ Wohl-Fürſichtig- und Hochweiſe Herr Johann Conrad Schwanckart/ als jetziger Zeit Regierender Burgermeiſter/ vor mir Ends unterſchriebenen Kayſerl. geſchworen Notario Publico, auch Rahts-Schreibern und Regiſtratore perſöhnlich erſchienen und geſtanden/ anbey mündlich angezeigt; Nachdeme mit heutiger Poſt abermahlen ein Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript (welches Er in Handen gehalten/ und mir damit überreicht) eingelauffen/ ſo Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer/ weilen Sie dieſen Abend vielleicht etwas ſpaht von Kirzweyler anhero kommen dörfften/ wegen einfallenden Frohn Leichnambs-Feſt/ morgen nicht geliefert werden könnte; Als wäre ich zu ſolchem Ende erfordert worden/ mich ſo gleich zu Ihro Hochwürd. und Gnaden dem Herrn Præſidenten Baron von Aubach/ oder/ two ſolcher nicht anzutreffen/ ſofort zu dem Herrn Vice-Tangler und übrigen Herren Räthen zu verfügen/ und den jenigen ſo ich alsdann am erſten antreffen würde/ gedachtes Kayſerl allergnädigſtes Reſcript, mit denen angebundenen Beylagen/ gebührend zu inſinuiren/ auch zugleich eine Antwort darauff behörig auszubitten/ wie er dann ums dieſerwegen der jenigen Pflichten wormit wir Magiſtratui und gemeiner Stadt Speyer zugethan wären/ quoad hunc Actum, zugleich erlaſſen/ anbey begehrt haben wolte/ über den Vorgang ein oder mehrere Inſtrumenta umb die Gebühr auszufolgen zu laſſen. Wann nun obligenden Ampts halben mich zu Übernehmung dieſes Geſchäffts allerdings ſchuldig erkannt/ und daſſelbe nach Möglichkeit zu verrichten bereitwillig erkläret/ anbey zugleich eodem momento beide adjungirte

Gezeu-

Gezeugen ernstlich erinnert/ daß sie neben mir alles fleißigst beobachten/ dieser Insinuation beywohnen/ und mir hinkünftig der Warheit zu Steur Zeugschafft hierüber geben möchten/ worzu sie sich auch gutwillig verstanden. Als habe solchem nach mich mit ihnen sofort in hocherſagt des Herrn Præsidenten von Aubachs Behausung/ und nachdeme daselbst erfahren/ daß Se. Hochwürd. Gnaden mit dem Herrn Bischoffen/ nacher Kirrweiler/ zu einehmender Huldigung verreist/ in des Herren Vice-Cantzlers von Streit Logement, als aber auch Sr. Excell. nicht bey Hauß angetroffen/ zu Herrn Hof-Raht Henrici erhoben/ und Ihro Hoch-Edel-Gestreng nach abgelegtem Gruß und Compliment, ob-mehrgemeldtes Kayserliche Rescript, worauf die Uberschrifft/ mit diesen Worten/

Dem Ehr-würdigen Henrich Hartard/ Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg/ unserm Fürsten und lieben Andächtigen.

zu lesen gewesen/ mit dem Kayserlichen Insiegel versiegelt/ insinuirt, auch umb eine Antwort gezimend gebetten/ der dann solches nicht nur allein mit allerunterthänigstem Respect, beyfügend/ daß er seines Orts dargegen gar nichts einzuwenden hätte/ willig/ angenommen/ sondern auch versprochen/ solches seinen gnädigsten Herrn/ bey der Retour, die anheute noch erfolgen würde/ so gleich unterthänigst zu überreichen/ welche Antwort/ nach gethommenen Abschied/ wohlermeldten Herrn Burgermeister Schwanckhart hinterbracht/ der auch es/ bis Freytags den zwölfften Junii/ dahin gelassen hat/ in Hoffnung/ es würde indessen die verlangte Resolution einlauffen/ oder in Abführung der Bischofflichen Miliz, und anderm/ demselben die behörige Folge beygelegt werden; Nachdeme aber dieses alles unterblieben/ so wurde abermahlen gedachten zwölfften Junii Vormittags umb 10. Uhren auf allhiesigem Interims-Raht-Hauß/ in der Schoß-Stuben/ in Anwesen vorersagter Herren Gezeugen/ von mehr wohlgedachtem Herrn Burgermeister Schwanckarten requirirt, daß ich nunmehro bey Seiner Hochwürden Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach/ so wohl auf das/ den funfften Junii letzthin/ als auch bey dem Herrn Hof-Raht Henrici, auf das/ den gehenden dertο hernach/ insinuirte Kayserliche Rescript, eine cathegorische Resolution begehren/ die erfolgende Antwort behörig ad Notam nehmen/ meinem Protocollo einverleiben/ und solche zu seiner Zeit dem verlangten Instrumento einverleiben solte/ deme dann abermahlen/ tragender Schuldigkeit wegen/ gehorsambst nachzukommen/ mich mit denen Gezeugen/ Erstlichen/ zu des Herrn Præsidenten Hochwürd. Gnaden verfüget/ und bey deroselben præmissis Curialibus umb die verlangte Resolution gehorsamst nachgesucht/ die dagegen mir auf das freundlichste geantwortet/ daß es ihnen leyd wäre/ daß mir letzthin/ da sie mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden eine Reise nacher Kirrweiler vornehmen müssen/ sie nicht bey Hauß angetroffen/ sie hätten aber bey der Retour noch auf dem Weg/ Gelegenheit genommen/ mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden des ersten Rescripts wegen/ zu sprechen/ worauf dieselbe gnädigst resolvirt, daß sie dem Kayserl. allergnädigsten Befehl in Abführung des Volcks/ so bald unterthänigst nachgeleben wolten/ alsbald die Kayserliche Herren Subdelegati dahier eintreffen und die Commission eröffnen würden; So viel aber das zweyte Rescript anbetreffe/ hätte ich mich bey dem Herrn Hof-Raht Henrici anzumelden/ indeme er Herr Præsident, anheute in das Vicariat gehen müssen/ und dieserwegen denen Deliberationibus bey der Regierung/ bis zu End/ beyzuwohnen/ verhindert worden wäre/ welchem Begehren dann zu schuldiger Folge/ mich nach gemachter Reverence und genommenen Abschied/ zu dem Herrn Hof-Raht Henrici gewendet, der aber auch das Vicariat, deme er als Dhom-Syndicus beywohnen müssen/ vorgeschützt/ und uns zu Herrn Vice-Cantzlar von Streit/ gewiesen/ welchen wir in dessen Saal/ im untern Stock des Hauses/ rechter Hand des Eingangs/ zu sprechen/ und unser Anliegen zu eröffnen/ die Ehre gehabt/ da uns Se. Excell. so fort geantwortet/ die Hoch-Fürstliche Regierung hätte anheute vermeynt/ es würde sich jemand/ ex parte Magistratus angeben/ und die Resolution abholen/ weilen aber solches nicht geschehen/ so wäre auch diese Materi weiter nicht in

Deliberation kommen/ Er wolte aber anheute ſich mit einigen Herren Rähten beſprechen / und die verlangte Antwort wiſſen laſſen / wormit dann auch / bey Sr. Excell. mit denen Gezeugen mich gezlemend beurlaubet/ und damit dieſem Actui ſeine Endſchafft gegeben habe. So geſchehen im Jahr Chriſti / Indiction. Kayſerlicher Regierung/ Monat/ Tag / Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyſeyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbar geſchwohrener Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer/ bey oberzehltem allem/ ſo geſchehen und vorgegangen / ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſönlich geweſen/ ſolches alles geſehen/gehört/ und die Inſinuation verrichtet. Als habe auf Begehren dis gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget / ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auf Papier geſchrieben / ſolches nebſt denen Herrn Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hierneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittſchafften corroborirt und bekräfftiget: Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L. S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæſar. Publ. Secretar. & Regiſtr. Spirenſ. mpp.

(L. S.) Johann Philipp Setz/ als erbetener Zeuge.

(L.S.) Georg Rebſtock/ als erbettener Zeuge.

Num. 72.

Abhörungs-Protocoll den 22. Junii 1716.

Isaac Nödlig ſeines Alters 16. Jahr und Lutheriſcher Religion / zeiget in Gegenwart der Herren Richter an: Verwichenen Donnerſtag habe er Holtz auf dem Lauer-Kärch herein geſchleifft / wie er oben am Napff kommen / wäre ihm die Proceſſion begegnet/ und hätten ihm die Soldaten welche mit in die Proceſſion gangen / zu ihm geſagt ſteig herunter vom Gaul und knie nieder / hätten ihn mit der Flinten die Erden geweſen / er ſey darauf vom Pferd geſtiegen und hätte etwa ein Vatter Unſers lang nieder gekniet / nachdem ſey er fort gefahren.

Num. 73.

In Sachen ausgangenem Kayſerlichen Pœnal-Mandats Herrn Marquarden Biſchoffen zu Speyer Klägers an einem: Wider Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyr Beklagten andern Theils. Henrich Schollen Verſtrickung belangend. Iſt allem Fürbringen nach zu Recht erkannt: Daß ermeldte Beklagte in die Pœn berührtem Mandat einverleibt noch nicht zu erklähren: Sonder daß Doctor Linck in Zeit eines Monats/ ſo ihm von Ampts wegen darzu angeſetzt / glaublich Anzeig thun / daß demſelben alles ſeines Inhalts gehorſamblich gelebt ſey / Mit dem Anhang / wo er ſolchem alſo nicht nachkommet wird / daß gedachte Beklagte itzt alsdann / und dann als itzt in vorbenannte Pön hiemit erkläret. Ferner Proceß auch erkannt: Daß ſie ihrem Gegentheil die Gerichts-Koſten derwegen gelauffen nach Rechtlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Und dann in Puncto Citationis, iſt gleichfalß allem Vorbringen nach zu Recht erkannt. Daß ermeldte Beklagte ihne Klägern in ſeiner habenden Poſſeſſion vel quaſi, der Gerechtigkeit die Frevel ſo ſich uff der in Actis angezogenen Weyd begeben zu büſſen und zu ſtraffen. Dergleichen zwiſchen dem weiſſen Bild-Stock und dem Rhein / wie von Alters herkommen

zu glei-

zu gleiten/ geklagter massen zu turbiren und verhindern nicht geziehmt noch gebührt / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / Auch sich hinfüro dessen zu enthalten ihme Klägern gebührliche Caution zu thun schuldig. Aber der übrigen Puncten halben von angestellter Klag zu absolviren und erledigen seyn / Doch seynd beyden Partheyen ihr Spruch und Forderung in Peritorio oder andere Weg hiemit unbenommen : Sonder vorbehalten. Die Gerichts-Kosten derwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 74.

DEn 21ten Junii / 1716. gegen Nachts ohngefehr umb 9. Uhren / bin ich der Hospital-Schreiber unter des Spittals Thor gestanden/ und habe erwartet bis der Bischoflische Advocat Herr Weissenstein/welcher bey dem im Gefängnuß herinnen liegenden Mann gewesen/ hinaus gegangen/ umb darauf das Spittal beschliessen zu können/ wie aber die Mägde mit dem Melcken noch nicht fertig waren / gienge ich in Stall und triebe solche an / damit alles ordentlich zugemachet würde/ indeme kam der Pfründ-Schneider und sagt/ Herrn Burgermeister Schwanckarts Jung sey da gewesen/ und hätte angezeigt / daß der Herr Burgermeister sagen liesse/ man solte sich mit beschliessen des Spittals vorsehen / es werde eine Wacht von den Bischoflichen kommen / und vielleicht den Gefangenen suchen wegzunehmen / darüber gienge auß m Stall herauf/ und da ich ans Thor kam/ war solches zugeschlossen/ und stunde ein Officier der sich Wachtmeister Lieutenant nennen läst / mit ohngefehr 10. Mann der Bischoflichen Militz/ schon darfür/ und als ich fragte : Was dieses heissen solte ? Sagte der bemeldte Officier / sie solten den Mann der hierinn gefangen läge / helffen verwachen / und wolte herein in Spittal/ man solte aufmachen ; Ich fragte ferner von wem er die Ordre hätte ? Der meldete / vom Hoch-würdigen Dhom-Capitul/ da sagte ich dieses hätte hier nichts zu befehlen / es wäre der Hospital. Er sprach weiter die hohe Regierung habe es befohlen/ich replicirte/ selbe hätte auch nichts dahier zu sagen : Er sagte : Ob ich dann nicht aufmachen liesse ? Ich antworetete : Nein ! ich dörffte es nicht thun/ was mit Gewalt geschehete/ darfür konnte ich nicht/ und überliesse es denen zur Verantwortung so es thäten. Darauf stellte er ein Schildwacht hart ans Thor/ und die übrigen musten ihr Gewehr an die Mauer lehnen / mit Befehl / sie solten nur da bleiben/ er wolte ferner Ordre holen / und wie er im Weggehen begriffen war / schickt Herr von Helmstädt von des Becker Scharpffen Hauß nechst gegen über/ seinen Diener herüber und ließ fragen : Was dann diese Wacht bedeuten solte? Gleich ob wüste derselbe nichts davon / da er doch den Commendanten agiret / da wurde der Officier zuruck geruffen / und Herr von Helmstädt kam zum Hauß heraus/ redete mit dem Officier/ indeme kamen die Spittal-Mägd mit der Milch/ und möchten gern eingelassen seyn/ und weilen die Wacht in etwas vom Thor weggewichen/ gedachte ich die Mägde geschwind einzulassen/und mich nebst dem Pfründ-Schneider mit hinein zu machen/da man aber die Schlüssel nicht gleich bey der Hand hatte/und sich die Wacht wieder näherte/ruffte ich man solte zu lassen / darauf kehrete sich gedachter Herr von Helmstädt umb und gieng gegen mir/ mit diesen Worten mich hart anfahrende : Was hat er hier zu commandiren ? Ich nahm meine aufgehabte Schlaff-Kappen ab / und sagte : In dem Spittal hab ich als Hospital-Schreiber zu commandiren / und weilen es Nacht und zimblich windig war/auch eben nicht so gar nahe bey demselben stunde/ zumalen auch zimlich blödes Haupts bin/ setzte ich meine Kapp (wiewohlen warhafftiglich aus keinem Despect gegen ihme Herrn von Helmstädt/ sondern vielmehr der harte Anfall machte mich perplex , daß nicht einmahl gewust / ob solche auf- oder ab hatte/ dann wäre ich als einer / der mit diesen Gefangenen lediglich nichts zu thun hat/auf keine so ungestümme Manier angeredet worden/ solte glaublich der Respect mehr als sichs gebühret/ von mir geschehen/ und nicht übersehen worden seyn/ massen wohl weiß was rechtschaffenen Leuten vor Ehre zukömmet) wieder auf / da sprach er gleich mit gröster Furi / als ob er mich verschlingen wolte : Du grober Flegel / du Hunds ꝛc. du Schurck / daß dich der Donner erschlag/ kanst du nicht bessern Respect gegen mir als dem Commendanten gebrauchen/ und dein Kappen vom Kopff behalten/ ich gib dir eine Ohrfeigen/ daß dir der Kopff sausen soll/ ich will dir Respect brauchen/ der Teuffel soll dich holen / und als mich eben nicht gleich schrecken liesse/ die Kapp so hurtig abzunehmen/ gieng er mit dem Stock nebst Repetirung der vori-

gen Worte/ mit noch mehreren vielen Schmähungen und Fluchen/ auf mich etlich mahl scharff dar / und ſetzte mir den Stock hart an den Kopff / ſprechende : Ich ſolte dich nur darnieder ſchlagen du tauſend Sacrament/ und mucks dich nur nicht/ oder ich tractire dich ſo und ſo / deſſen der Becker Georg David Scharpff/ welcher unter ſeiner Hauß-Thur geſtanden / und die Seinige nebſt dem Pfründt-Schneider genugſame Zeugnuß und vielleicht mehrere Nachricht werden geben können/als ich ſelbſt in der Geſchwinde bey einem ſo heftigen Uberfall/da mich über dergleichen Tractament welches mir als einem ſchon in die 16. Jahr in Honorablen Dienſten ſtehenden ehrlichen Mann/ gar wunderlich vorkommen/ nicht wenig conſternirt fande/ habe behalten können/ich ſagte auch er ſolte nur zu ſchlagen/ hätte ihme nichts wider ſeinen Reſpect gethan/ was er dann vor einen Reſpect prætendirte ? Ich wüſte noch wohl was dergleichen Leuten gehörte/ ſo hart aber mich anzufallen/konnte denenſelben auch nicht zu/ wegen des Bintz-Hofs Arreſt/ wäre es auch ſo gegangen / und wann die Hitz vorbey / wolte man nichts mehr drum wiſſen/ und noch viel Weſens machen / wie man niemand nichts Leyds gethan / und keine Excels verübet habe/ dieſes wäre ja gar zu libre mit ehrlichen Leuten umbgegangen / und darüber lieſſe derſelbe von mir abe / und gienge wieder gegen des Scharpffen-Hauß / ich hingegen verfügte mich dem Stall zu/ und ſagte es werde ſich ſchon alles weiſen/ ich müſte es jetzo geſchehen laſſen/ rufte denen Mägden die beym Thor ſtunden/ und noch immer mit der Milch hinein zu kommen vermeynten/ und befahl ihnen/ ſie ſolten ſich ſampt der Milch in Stall begeben/ und dieſe Nacht allda verharren/ſchlieſſete ſelbſt hinter ihnen das Thor zu/ und wolte zu Herrn Burgermeiſter Schwanckert/ wie ich im Camiſohl/ Schlaff-Kapp/ und Pantoffel war/ gehen/ und das Paſſierte hinterbringen / und weſſen mich zu verhalten/ vernehmen / auf m Weg begegnete mir der Stadt-Einſpänniger Abraham Liomin, und ſagte daß er gehört / die Wacht wäre wieder weg vom Spittal / deßwegen giengen wir in des Beckers Nerdenmanns Hauß auf Fſchmmarckt/ und lieſſen durch deſſen eine Tochter mit einer Lucernen / ſolches erkundigen/ allein es war alles noch da. Nun mochte ich gern in dem Ort ſeyn/ wohin ich gehörte/ beſonders wo ſo viel Leute ſich finden/ damit keine Unordnung vorgienge / und ohne dem niemand wuſte wo ich hin gekommen/ fügte mich dahero nebſt dieſem Liomin nach des Spittals hintern Garten-Thür zu / und vermeynte allda in Spittal einzukommen / aber da wir auf m Kirchhof beym Schneck hervor kamen/ rufte gleich eine Schildwacht die an des Glöckners Hauß ſtunde / uns an / und da wir antworteten Burger / muſten wir halten/ worzu in noch etlichen fürgeſetzten Schritten/uns wieder eine Schildwacht bey ermeldter Garten-Thür zuſchrie/und beede zuſammen mit aufgeſpannten Hanen uns haltend machten/ fragend wo wir hin wolten ? Ich meldete/ ich gehörte in Spittal / wäre vornen am Thor ausgeſchloſſen worden/ und wolte nun dahier zur Garten-Thür hinein gehen : Sagten ſie/ ſie dörfften nach ihrer habenden Ordre/niemand paſſiren laſſen / ſolten wieder zuruck gehen/ oder bey ihnen anhalten / darüber giengen wir unſern vorigen Weg wieder zuruck/ und in bemeldten Nerdenmanns Hauß / ſchickten die Tochter wieder gegen dem Spittal/ welches noch wie zuvor war. Nach dieſem wolten wir zu Herrn Burgermeiſter Schwanckert gehen/ und die Sach erzehlen / der Einſpänniger hielt aber darfür/ ich ſolte in ſeinem Hauß bleiben/ man möchte mich ſonſt auf der Haupt-Wacht in Arreſt nehmen/ er gieng dann allein hin/ kam aber gleich wieder/ und bracht mit / daß mich nun die Nacht in ſein Liomin Hauß aufhalten /und des andern Morgen erwarten ſolte/ welches auch geſchehen / und heut den 20ten Junii frühe als die Wacht abzog/ gieng ich wieder in Hoſpital.

Der Pfründer-Hanß Jerg Schneider/als ein bekannter preßthaffter Menſch/ muſte die gantze Nacht bey der Wacht am Spittal-Thor verbleiben / und ob ſchon den 26ten kein würckliche Wacht mehr zu gegen/ ſo ſanden ſich doch rings umb den Spittal von fernen beſonders an der hintern Garten-Thür ſo in dem Kirchhoff hinaus gehet / unterſchiedliche von dieſer Militz / nur mit den Degen/ und obſervirten die eingehende Paſſage, darauf wurde Obrigkeitlich befohlen/ das Thor nebſt übrig zu dem Gefangenen gehenden Thüren wohl verſchloſſen zu halten/ und ſolche nicht zu eröffnen/ ſondern wann ſie wieder anſetzten / alles auf Gewalt ankommen zu laſſen/ welches man dann auch alſo obſervirt ; Wie aber das vordere Hof-Thor wegen des Geſinds und andern im Spittal zu thun habenden vielen Leuten dazumahlen die Stallung auſſer demſelben ſich befinden/ nicht ſo accurat verſchloſſen gehalten/ ſondern als einen freyen Aus- und Eingang offen gelaſſen/ übrige Thüren hingegen deſto mehr verwahrt werden muſten / ſo

fügte sichs daß auf allen Abend ohngefehr gegen 9. Uhren vorermeldter Officierer nebst einem andern Lieutenant mit einer starcken ohngefehr in 30. Mann bestehenden Wacht anmarchirt / und zu bemeldtem offen gewesenen Hof-Thor herein in Spittal kommen / in dem Hof in Ordnung sich stellten / da vermeynt der gantze Spittal solle gestürmet und übern Hauffen geschmissen werden / die Officier visitirten gleich die Thüren / welche zu dem Gefangenen gehen / nach solchem wurden in Krancken-Hof 2. an und bey der Küchen-Thür 2. im innern Hof und am Thor 3. bey einer etlich Staffeln in das hohe Gebäu gehenden Thür 2. Item auſſerhalb dem Thor 2. und oben am Spittal bey einer Thür 2. also in allem so viel ich weiß / 12. Schildwachten ausgestellt / die übrige im Hof herum gelagert / und die gantze Nacht verharret / deren Gewalt man sich mit allem was im Spittal ist / unterwürffig machen müssen / und wie mich nun auf mein vorerzehltes Helmstädtische Tractament, da dergleichen Lebens-lang nicht erfahren / und mich also wie leicht zu ermessen / nicht wenig gekräncket / gar nicht zum besten befande / und einen starcken Frost hatte / legte mich zu Bette / unterdessen seynd die beeden Officier in die Convent-Stuben herein gekommen / und haben nach mir gefragt / und da der hierinn verpflegende Collaborator bey hiesig Teutscher Schul Herr Ziegler / ihnen solches gesagt / begehrten sie / daß die vorerwehnte verschlossene Thüren aufgemacht werde sollen / sie wollten weiter nichts thun / als nur den Gefangenen helffen verwachen / welcher ihnen aber gleich geantwortet / daß man im Spittal keine Schlüssel hierzu hätte / und nicht aufmachen könnte / dargegen versetzten sie / wann dann solches auf andere Art geschehete / würde man selbst Schuld tragen. Herr Ziegler meldete es wäre ein Hospital so Kayserliche Privilegia und also ein freyes Hauß / werden sie Gewalt anlegen / müste man es geschehen / und zu ihrer Verantwortung überlassen.

Den 27ten fruhe Morgends umb 4. Uhr werden einige aufgestandene Pfründer so in Arbeit gegangen / gewahr / daß die vordere Hauß-Thür so die steinerne Staffel hat / offen / und ein Schildwacht darfür stehet / dardurch sie dann zu dem Gefängnuß gekommen / und eine Schildwacht hingestellt / doch zu der Burger-Wacht / deren 4. Mann waren / gesagt: Sie solten nur auch dabey bleiben / begehrten sie nicht zu vertreiben / wer aber diese Thür eröffnet / will niemand im Spittal wissen / daß solche aber wohl verschlossen / auch die Schlüssel darzu in meiner Schreib-Stuben verwahrt gewesen / ist fast allen im Spittal bekannt.

Daß dieses alles so viel mir wissend / geschehen / und der Warheit gemäß seye / davon wird hiermit Obrigkeitlich befohlener massen Pflicht-schuldigste Relation abgestattet / und solches gehörigen Orts uff jedesmahliges Erfordern Eydlich behauptet werden können. Signatum Speyer / den 27ten Junii 1716.

Hospital-Schreiber
J. H. Lustnauer.

Num. 75.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

Johann Conrad Rupp / hiesiger Burger und Müller-Meister dep. dat. man. In der Donnerstags Nacht / hätte er gesehen / daß ohngefehr um 11. Uhr / wären ihrer drey die Spittal-Gassen herunter kommen / und wären zwischen der Gewürtz-Mühl und Spittal / in das Gäſſel gangen / und hätte einer gesagt: Hier kan man herein steigen / darauf wären ihrer zwey in der Spittal-Gaß hin und her gangen / und hätten mit einander geredt / die Worte aber hätte er nicht eigentlich verstanden / als daß der eine geantwortet / par Force heraus mit / heraus mit.

Die folgende Nacht / wie die Bischofliche das Spittal-Thor besetzet / hätt er von seinem Speicher in dem Spittal-Hof herunter gesehen / daß einer von denen Bischoflichen die Staffel hinauf gelauffen / und hätte solches wohl dreymahl gethan / er hätte auch gehöret / daß sie Schlüssel gehabt / und an der Thür probirt hätten / wie er so probiret / hätte er in die Höhe herauf gesehen / und zweymahl geruffen Dieterich / es habe aber keiner darauf geantwortet. Imp. sil. dimiss.

Num. 76.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

JOhann Georg Ranck/ hiesiger Bürger und Schneider-Meister deponirt dat. man. in Gegenwärt der Herrn Richter. Gestern Abend ein Viertel auf 9. Uhr sey er ins Spittal gangen/ um vor des inhafftirten Arnolds Gefängnuß / Wacht zu halten/ wie es nun um 10. Uhr herum kommen/ wäre ein Bischoflicher Officier mit 3. à 6. Mann kommen/ mit Gewehr/ und hätten dasselbe vor dem Gefängniß præsentiret / und zu ihm gesagt: Er solle auf die Seit gehen/ indem wäre noch ein Bischoflicher Soldat kommen / und hätte eine grosse Schmiede-Zange hervor gezogen/ und das Schloß abgerissen. Unter wehrender Arbeit hätte er Dep. zu denen Bischoflichen gesagt: Ihr Herren was macht ihr/ ihr werdet das nicht verantworten können/ ich protestire dawider/ im Nahmen meiner Herren/ welches er fünffmahl repetiret hätte. Der Officier hätte darauf geantwortet: Hört ihr/ was mir befohlen ist muß ich thun. Er Dep. habe dagegen gesagt: Der Herr wird es nicht verantworten können. Wie nun das Gefängniß offen gewesen / hätten sie zu dem Inhafftirten gesagt: Jetzt gehet ihr heraus / und gehet mit Uns. Er Depon. habe darauf versetzt: Ja/ ja/ es ist schon recht/ und sey darauf hinter sie her/ und zum Herrn Burgermeister gangen/ und hätte es demselben erzehlet. Es hätten noch drey Einwohner die Wacht mit gehabt / als Abraham Schunck/ Melchior Müller und Johannes Buchstädter/ welche alles mit angesehen.

Continuatio hujus Protocolli Donnerstags den 2. Julii 1716.

Abraham Schunck/ hiesiger Einwohner dep. dat. man. wie Johann Georg Rancke.

Johannes Buchstädter hat gleichfalß die Wacht gehabt / und dep. dat. man. wie Rancke.

Wilhelm Welckert hat gleichfalß die Wacht gehabt/ und deponirt ut cœteri.

Num. 77.

Dictatum Ratisbonæ, die 20ten Junii 1716. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Von GOttes Gnaden / Heinrich Hardtard / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Veste / Ehrsame / Hochgelehrte und Weise / besonders Liebe und Liebe besondere.

WAs ist der Herren Grafen/ der Herren/ Derselben und Euer Schreiben sub dato Regenspurg den 11ten kurtz abgewichenen Monats May / wohl behändiget worden. Wir haben auch ab dessen Inhalt mit mehrern vernommen/ welcher gestalten auf beschehenes Ansuchen / Burgermeister und Raht der Freyen Reichs-Stadt Speyer/ die Herren Grafen/ die Herren/ Dieselbe und Ihr belieben wollen / zu Favor ermeldter Stadt dahin zu belangen/ damit Wir Unsere Unterthanen und bewehrte Mannschafft wieder von hier abführen/ ein- und andere Gravamina heben und redressiren möchten.

Nun hätten Wir wohl wünschen mögen / daß durch das impertinente grobe und Friedbrüchige Auf-führen ermeldter Burgermeister und Raht/ Wir nicht so zu sagen/ gleichsam bey den Haaren zu denen vorbey gegangenen Unternehmungen / zu Unserer und der Unsrigen Defension und Sicherheit gezogen worden. Nachdem Wir aber Ihro Kayserl. Majestät und sonsten die allerunterthänigste- und geziemende Erklärung gleich im Anfang gethan/ daß Wir in dieser

dieſer Sache niemahlen gedacht / auch noch nicht gedencken / dem gemeinen Stadt-Weſen in ſeinen Rechten/ Privilegien/ Immedietät/ Gewiſſens- und Religions-Freyheit / den geringſten Abbruch oder Eingriff zu thun / (gleichwie ein jeder / deme das Syſtema Imperii und der gegenwärtige Zuſtand des Uns anvertrauten Hoch-Stiffts/ auch Unſere / der Stadt Speyer in ſürgeweſenen fatalen und betrübten Kriegs-Zeiten / jederzeit erwieſene gute Officia und Aſſiſtenz, bekannt ſeyn / von ſelbſten erkennen wird) ſonderen Unſere Abſicht bloß und allein dahin gegangen/ Uns von der Rage des tobenden gegen Uns und den Clerum ergrimmten Magiſtrats, in Sicherheit zu ſtellen. Als haben Wir zu Bezeigung Unſerer guten intention die von demſelben ex diffidentia Cauſæ liegen bliebene Commiſſion auf Unſere Koſten auslöſen / und behöriger Orten zu dem Ende befördern laſſen / damit unſere Unterthanen wieder zu ihrer Feld-Arbeit gelangen / und unſere Cammer der bisherigen Auslagen wieder enthoben werden möge. Die Herren Grafen / die Herren / Dieſelbe und Euch verſichrende / daß was ſonſten unterm Deck-Mantel der Religion/ Nahmens der Stadt für- und angebracht worden/ bloß aus unzeitigem Eyffer und ohnbegründeten Blamirungen /umb Uns dardurch verhaſt zu machen / herg floſſen ſeye. Die Wir Denenſelben und Euch zu Erweiſung viel angenehmer Gefälligkeiten/ auch Gnaden/ und allen Guten wohl beygethan verbleiben. Speyer/ den 13. Junii 1716.

Der Herren Grafen/ der Herren/ derſelben und Euer ꝛc.

Gantz- und gutwilliger

Heinrich Hartard.

Inſcriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Edl n/ Veſten/ Ehrſamen / Hochgelehrten und Weiſen/ Unſern beſonders Lieben un Lieben beſonderri / der Evangeliſchen Herren Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände/ zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen/ Botſchafften und Geſandten ꝛc. ꝛc.

Regenſpurg/

Præſ. die 19ten Junii 1716.

Num. 78.

An

Das Corpus Evangelic. zu Regensburg.

P. P.

SO hoch iſts kaum/ oder doch Wunder- ſelten/ in einigerley Sachen/ geſtiegen/ daß/ wie ohnlängſten in dem Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen/ an Ew. ꝛc. auf Dero uns zu gutem abgelaſſenes Intercceſſion- Schreiben/ wovor wir geziemend hierlichen Danck erſtatten / eingelangten/ & per Dictaturam Saxonicam, denenſelben eröffneten/ Antwor-Schreiben/ geſchehen/ man ſich/ von Seiten eines geiſtlichen Fürſten / ſo beſtändig nicht ſcheue/ unerfindliche/ gantz umgekehrte/ Kayſerlicher Majeſt. und Hohen Reichs- Corporibus, irrig vorgeſtellte Dinge/ wider gantz unſchuldig Bedrangte / Nohtleydende / öffentlich / ob dadurch ein Schein-Grund/ wenigſt einigermaſſen/ aufzubringen wäre / zu wiederholen. Welches wir zwar mit Stillſchweigen ohnbeantwortet um ſo mehr vorüber gehenlaſſen könnten / als wir dem Publico ſchon weitläufftig ein anders/ mit Warheits-Grunde/ welcher vor GOtt / und Menſchen / ohnumgeſtoſſen bleiben muß / beygebracht / anbey Kayſerliche Majeſtät per Reſcriptum de 18. May nuperi, das Biſchöffliche anmaßlich allhier affigirte / Patent, einerley Inhalts / überhaupt / mit vorbedeuteter Hoch-Fürſtlichen Antwort an Ew. ꝛc. ausdrücklich / nach dem Adjuncto, Num. 1. vor null, und nichtig / allergerechteſt erkläret haben; Damit es aber das allergeringſte Anſehen nicht gewinne / ob gäben wir uns nur eines

 einig-

eintzigen Stücks / durch unſere Stille / ſchuldig / ſo müſſen wir die abermahlige unterthänig-gehorſamſt- dienſtliche Freyheit nehmen / allem gegenſeitigen durchgehenden Ungrunde hiemit auf das kräfftigſte zu contradiciren / mit Vorbehalt mehrerer / hiernächſt einzubringenden / Particularien / abſonderlich wider obiges Patent. Allermaſſen guten Theils allſchon bey Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt beobachtet worden / auch beym geſammten Höchſt- Löblichen Reichs- Convent nicht unterblieben wäre / dafern es nicht bedencklich geſchienen / per Dictaturam publicam unſere Befugnuß kund werden zu laſſen. Dabeneben enthalten wir uns / denen Evangeliſchen hohen Potentien / Ew. ꝛc. Allerhöchſt- höchſt- und hohen Herren Principalen / auch Oberen / und Committenten / diesmahls geziemende ſpeciale Ouverture von dem Verlauff hie- nieden zu thun / und ſie ſo offt zu importuniren. Geben alſo / uns im übrigen auf unſere / per Speciem Facti, und ſonſten / gethane / gebührliche Vorſtellungen beziehende / unterthänig- gehorſamſt- und dienſtlich / nach der Ordnung mehrberührter Gegneriſchen Antwort / hocherläuchtet zu erkennen / obs nicht vielmehr ein vergröſſerter Land- Friede- Bruch ſeye / daß die Bauren / (gleichwohl / denen Kayſerlichen Reſcriptis durchaus zu wider / nicht ſo hinaus- und abgeführet / worden ſeyen / daß nicht andere Mannſchafft an ihre Stelle wieder eingeführet worden wäre) und geworbene Soldaten / welches ein weit ſtärckeres Land- Friedbrüchiges Gravamen iſt / wieder eingezogen? Und / ob dergleichen / ſo wohl uns / als denen Biſchöflichen / zu Würtzburg- Geldern / und Monatlichem Solde / hart angelegten / Unterthanen / ein Beneficium wiederfahren? Zumahl / da es ein lauterer Ungrund iſt / bleibt / und uns zur höchſten Ungebühr nachgeredet wird / ob hätten wir / die wohl in Ruh zu ſitzen gewünſchet / jemanden durch unſer / unbefugt alſo vorgegebenes / impertinente / grobe / und Friedbrüchige / Aufführen bey denen Haaren gleichſam / zur / irrig angegebenen / Defenſion, und Sicherheit / und / ohnlaugſahren blutigen / Unternehmungen / gezogen. Was demnach Ihrer Kayſerl. Majeſt. præ enſe auf gleichen Schlag ex adverſo fürbracht worden / das hat man dießeits ohnverzüglich auf ſeinen Ungrund / wie es noch ſtehet / geſetzt. Wir können auch nicht faſſen / wie das heiſſen möge / uns in unſerer Immediertät / Privilegien / und Juribus, in ſpecie der Religions- Freyheit / ohngekräncket zu laſſen / wann man uns Tag / und Nacht / und offt mehr bey Nacht / als am Tage / nicht einmahl der natürlichen Ruh / und Freyheit / ſo man doch dem Vieh / auch unter denen Heyden / gönnet / ſo wenig zu genieſſen geſtattet / daß / da wir von der geringſten Rage nichts wiſſen / der / uns über dem Halſe liegende / raſende / Quaal- Hauffe / mehrmahls am Abend ruhig vor ihren Häuſern ſitzenden Bürgern Zwang thut / ſich hinein zu begeben. Wann Proceſſionen gehen / ſo werden ſo gar die Bier- Häuſer mit Wachten beſetzt / auch verbotten / bey denen Beckern Brod / contra libertatem commerciorum juris gentium, zu kauffen / daß ja Proteſtirenden kein Geld gegeben werde / ſolten Proceſſioniſten auch noch ſo hungerig / und durſtig / zurück wallen müſſen. Iſt eine übermachte / Religions- häßige / Rage, ſampt einer / uns zufügenden Unſicherheit / über die andere; und wir / Wehr- loß gemachte / und von Bewehrten Ubermannete / ſollen doch dabey / wider die Natur / und alle geſunde Vernunfft den Nahmen tragen / als ob wir einen eintzigen Menſchen in Unſicherheit ſetzten / oder jemahls geſetzt hätten. Alle Juſtiz hergegen hemmen / bewehrter Hand / pia Loca, wie mit unſerem Hoſpital nach den Beyl. Num. 2. und 3. verübet worden / (vor welchen / und beſagte Oerter / ſo wohl Feinde / als Freunde / eine dergeſtaltig- Chriſtliche Veneration allezeit bezeiget haben / daß / wann die ſtärckeſte Armées hieſiger Gegend geſtanden / und es an Menge geſuchter Quartire gefehlt; ſie deren doch mit Eindringen / und Abnahm des Ihrigen / geſchonet) aus bloſſem Haß / und Rach-Eyffer / ein nehmen / und anderen un- juſtificirlichen Unfug / wie der Länge nach darinnen / begehen / will ſo beſchönet werden / daß man glauben ſolle / es werde nichts wider einige Jura, und Pacem Weſtphalicam, & Conſtitutiones Imperii, gehandelt. Welcher Art gleichfalß die voreylig Gegenſeitige Auslöſung des Kayſerlichen Commiſſorial- Reſcripts iſt / als ob man ſich ſo ſicher wüßte / und / wie es aber in der That gar anderſt beſchaffen / gar ſehr / nach dem / ſelbſt- geſtöhrten / Ruh- Stande ſehnete / uns alle Schuld / ex diſſidentia potius Cauſæ, vermeyntlich aufzubürden / und eine / doch nicht erfolgte Colliſion beyder höchſten Reichs- Gerichte zu tentiren. Ein Bemäntelungs- ſich leicht ſelbſt verrahtender / Dunckel- Schein!

Dem-

Demnach dann Ew. ꝛc. aus diesem / und allem Vorigen / auch etwa noch hiernächst mehr kund-machendem/ sattsam selbst/ wie jedermann / ermessen / daß wir nichts aus Eyffer / oder unter dem Deck-Mantel der Religion/ fürbringen/ jemanden verhast zu machen / wie der hohe Gegentheil vielmehr gewohnet ist/ (und noch dazu/ wie mit Bedrohungen offentlich angedeutet worden/ mit Massacres, und Plünderungen/ in der Burgermeister-Häusern einen Anfang zu machen/ so bald nur jemand sich/ zur Hülff/ draussen sehen liesse/ von wem es auch wäre: Daß also weder Kayserliche/ noch Reichs-Hülffe/ ausgenommen worden / oder in- oder ausser der Stadt ein Schuß gehöret würde / so fort nun Wachten/ an den Rhein / und hierinnen/ auf das Alt-Pörtel/ oder den höchsten Thurn / weit um sich sehen zu können / zur ohnfehlbahren Anzeig einer vorhabenden Widersetzlichkeit/ gestellet worden.) So gelanget an Ew. ꝛc. unsere nochmahlige wehmühtigste Bitte / Dero Aller- höchst- Höchst- und Hohen Herren Principalen/ auch Oberen / und Committenten / unser grosses Elend ohnschwehr/ zur eylenden Rettung / nach so langwierig ausgestandenem Jammer / dahin gezieмend zu hinterbringen/ und aufs beweglichste zu recommandiren/ daß wir daraus / auf eine / uns am wenigsten schädliche/ Weise / gerissen werden. Wozu wir uns aufs angelegentlichste mit aller Veneration, gehorsamst/ und aufs dienstlichste/ bestens Fleisses/ empfehlen.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Burgermeister und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 79.

An

Einen Wohl- Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer ꝛc. Meine Großg. gebietende Herren.

Unterthänige Klag- und Bitt-Schrifft

Mein

Johann Joseph Kolben/ Schul-Meisters im Wayſen-Hauß

In Cauſis ut intus.

Wohl-Edel/ Vest/ Fürsichtig/ Hoch- und Wohl-Weise Herrn Burgermeistere und Raht/

Insonders Großgünstig- Hochgebietende Herren!

Daß Ew. Wohl-Edl. Fürsicht. Hoch- und Wohlw. mit dieser unterthänigen Schrifft beunruhigen muß/ ist Ursach: Weil seit des Bischoflichen Einfalls und allzustarcker Einquartirung die Teutsche Schul im Wayſen-Hauß nicht nur schon über 70. ohne die Privat-Schüler abgenommen/ sondern auch noch täglich Leute zu mir sagen/ ihre Kinder mögen wegen s. v. vielen Ungezieffers und grossen Gestancks nimmer in die Schul gehen/ welches mir allzuviel Schaden verursacht; Ich bin schon viele Wochen lang in gröster Gedult gestanden/ und habe nicht gehofft/ daß es so lange währen würde / dannoch kan ich zu dieser Zeit noch kein End spühren/ weil man täglich mehr Bett-Laden / Hausraht / Weiber und Kinder herein führt/ und sich zu einer beständigen Wohnung einrüstet/ deßwegen mirs ohnmöglich länger zu schweigen/ indeme die Mistshauffen/ Gestanck und Staub bey grosser Hitz zunehmen / auch wir in der Schul weder sitzen noch schreiben können/ weil alles verderbt worden / und alle Wochen an Bäncken und Tafeln flicken müssen: Theils Weiber ligen Nachts in unserer Schul- tuben/ theils sind Kindbettrin/ theils haben l. v. den Krebs/ daß also kein Wunder ist/ wann Ehrliche Leut sich davor scheuen/ und ihre Kinder draus behalten. Mir ist zeither ärger gangen/

als da die Arméen hierumb gestanden / indem viel Wochen lang nicht so keck geweſen / daß mich mit den Meinigen schlaffen gelegt / sondern die gantze Nacht Lichter und Holtz verbrennt / weil nicht allein im Speicher / wo es voll Taback war / der Schornstein eingeschlagen worden / doch unten vor dem Ofen-Loch noch gekocht wird / sondern auch 3. oder 4. Wägen voll Stroh unten im Hauß gelegen / wann eine Brunst entstanden wär / wir oben nicht hatten entfliehen können / sondern mit allem verbrennen müssen ; Damit aber die Officier und andre Ehrbare Bauren desto fleißiger auf das Feuer acht gaben / und denen / die in trunckener Weiß mit Brannt und Tabacks-Pfeiffen sich ins Stroh legten / ernstlicher abwehren möchten / haben wir ihnen gekocht / Geschirr zum Wein austheilen und alles gelehnt ; Zu geschweigen daß man die gantze Zeit über kein Holtz legen / nicht waschen noch Ruhe haben können / wegen vielmahligen Tumults, daß offt die gantze Gassen voller Leute steht und zusehen / wie es die Nachbarschafft bezeugen wird.

Weil dann unter allen Schul-Bedienten keiner so beschwehret ist / wie ich allein / lebe ich der tröstlichen Hoffnung Ein Wohl-Edler und Hochweiser Raht werde es so hochgeneigt vermittlen / daß diese Stadt-Schul von solchem Uberlast und Schaden ehistens wieder möge befreyet und die liebe Jugend an Lehr und Zucht nicht länger verhindert werden ; Hierüber ein Hochgeneigte Reſolution erwarte

E. Wohl-Edl. Fürſ. Hoch- und Wohlw. ꝛc.

Treu-Gehorsamster Schul-Diener
Johann Joseph Koib.

Num. 80.

Abhörungs-Protocoll Montags den 6. Julii 1716.

MAria Elisabetha Kantzin / Wilhelm Kantzen / hiesigen Burgers Wittib dep. dat. man. Gestern Morgen hätte sie der Frau Braunin die Wäsch gebracht / bey welcher Gelegenheit sie gesagt ; Ja ihr Leute ihr habt so ein Frohlockens wegen des Brief-Anschlagens gehabt / es wird noch anders kommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / es kommen viel Frantzosen / hätte auch etlich 1000. genennet / Depon. wisse aber nicht mehr / wie viel. Sie Dep. habe darauf geantwortet : Sie kommen auf Germersheim. Illa ferner gesagt : Ach Nein ! Ihr werdet schon sehen wo sie hinkommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / sie wüste alles wohl / wie es noch kommen würde / der Fürst sey nicht vergebens aus der Stadt / Er sey nicht weit von der Stadt / würde auch bald wieder kommen. Es hätte auch ein Capuciner vor 3. Jahren gepredigt / daß Speyer in 3. Jahren solte verbrennet werden / und jetzt sey das letzte Jahr / was der Capuciner auch noch hätte angezeigt / sey alles wahr worden. Imp. ſil: dimiſſ.

Fr. Anna Maria Dathan / hiesigen Bau-Schaffners Christian Dathans Eh-Frau dep. dat. man. Am letzt-verwichenen Freytag sey sie in der Frau Braunin Hauß gewesen / allwo der Braunin Mann / und noch ein Officier gewesen / und hätte jemand gesagt : Daß die Commission komme / und die Bauren-Soldaten müsten heraus / sie entwichen aber nicht der Stadt / sondern der Commission zu Gefallen / und leisteten derselben Parition. Sie würden nur auf die nechste Dörffer gelegt / die Commission bleibe auch nur 5. Tage hier / hernach kämen die Soldaten wieder und stürmeten / und wann man sie nicht herein liesse / führten sie Stück vor / darnach kämen sie mit Gewalt herein und plünderten alles / und giengen anders um wie das erste mahl. Die Fr. Braunin hätte gesagt : Sie wolte auch mit wann sie plünderten / sie wüste ein Hauß / da wolte sie hinein / und Beute machen. Imp. ſil. dimiſſ.

Sigmund Heinrich Mall / Bürger und Kieffer-Meister dep. dat. man Verwichenen Mittwoch habe der Herr Braun welcher bey ihm im Hause wohne gesagt : Wann mahl eine andere Zeit kommt / wird es anders hergehen. Dessen Frau habe auch zu der Glasin gesagt : Ihr Lutterschen / leckt ihr die Catholische mit einander im Marsch.

Num. 81.

Digitized by Google

Num. 81.

Umſtändliche Relation deſſen/ ſo vor etlich Tagen zwiſchen einigen Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Bedienten/ und mir Unterſchriebenen bey der Haupt-Wacht paſſiret / und was ſich darbey zugetragen.

Als ich am verwichenen Mittwoch / war der 8te dieſes Monats Julii, gegen Abend zwiſchen 5. und 6. Uhr/ unter dem Schopff auf der Haupt-Wacht geſtanden / kame des Hof-Kuffers Booſſen Sohn / der jüngere mit einem Koch Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden die Straſſe von der Wein-Brücken gegen der Stadt Haupt-Wacht gegangen / als dieſe beede an unſers Bürgers Valentin Rentzlers Behauſung kamen / hörete ich einige Hunde anfangen zu bellen/ indem ſahe ich zugleich daß ſo wohl der Hoch-Fürſtl. Koch als auch der junge Booß mit ihren Stöcken nach den Hunden ſchlugen / je mehr aber ſie nach ihnen ſchlugen/ je mehr die Hunde belleten/ bis endlich beſagter Koch mit ſeinem Stock / der junge Booß aber mit Steinen nach den Hunden geworffen / giengen indeſſen allgemach näher der Haupt-Wacht zu/ im Herangehen aber ruffte der junge Booß noch zurück : Ihr Hundsfütter (die Bürger meynend / da doch keiner von ſolchen bey der Hand geweſen) thut eure Hunde hinein / und da er Booß nahe zur Schildwacht kam/ einen halben Backen-Stein/ welcher noch vorhanden/ in der Hand hatte/ und eben werffen wolte/ ſahe ich ſolches / nicht wiſſende ob er nach der Schildwacht oder nach meinem kleinen Hündgen/ welches eben heraus kam / werffen wolte / gieng deßwegen heraus und ſagte zu ihm : Ihr werdet ja / GOtt behüte / des Teuffels nicht ſeyn / daß ihr die Hunde neben der Schildwacht todt werffen wollt ; Dieſer ſetzte mir entgegen : Warum behalten euere l. v. Hundsfütter die Hunde nicht in ihren Häuſern. Ich vermahnte ihn in aller Güte er möchte doch ſeines Wegs gehen und keine Ungelegenheit bey der Haupt-Wacht anfangen/ er ſolte ehrliche Leute zu frieden laſſen/ und ſich gegen diejenige denen die Hunde zugehöreten/ wann dieſelbe Schuld hätten / beſchwehren / dieſer junge Booß ſprach gegen mich in der gröſten Boßheit mit verſtelltem Angeſicht und höniſchen Gebehrden : Ihr habt mir nichts zu befehlen/ hier ſtehe ich ſo lang es mir gefällt / ich mag und will nun nicht da weggehen/ Trutz dem der mich weggehen heiſt / und ſtieß indeſſen mit ſeinem Stock mir öffters vor die Füſſe. In wehrendem dieſem Trotzen kam ein Hof-Cavalier, Herr von Curtenbach/ den ich aber nicht kannte/ darzu / redete mich an und fragte / was wir mit denen Hoch-Fürſtl. Bedienten vorhätten ? Ich fragte/ um Vergebung/ wer iſt der Herr ? Auf ſeine Antwort / Er ſeye ein Cavalier von Hof / ſetzte ich ihme in allem Reſpect entgegen : Er würde ſelbſt die gantze Straſſe her geſehen haben / was dieſe beede Bediente vor Inſolentzien machten / dahero er hoffentlich ſo viel Autoridat haben würde/ dieſem Kerl/ auf den jungen Booſſen deutend / zu befehlen/ daß er ſeine Straſſe gienge und die Leute hier bey der Wacht mit frieden lieſſe. Darauf mehrgemeldter Booß ſo gleich in die Rede fiel und ſagte : Wer ihn einen Kerl hieſſe / möge ſelbſt einer ſeyn / und machte darbey ſolche Parade, als wann er mit dem Stock mir gleich über die Ohren ſchlagen wolte ; Der Cavalier aber gab mir zur Antwort : Er defendir ſeine Leute. Ich fragte dargegen ; defendirt ſie aber der Herr mit Recht ? Dieſer ſagte/ Ja. Wie / fragte ich / iſt dann dieſes auch recht / daß ſeine Leute ſo gleich gegen den Burgern mit l. v. Hundsfüttern um ſich würffen ? Dieſer verſetzte dargegen : Dem ſeye nicht alſo ; Als aber ein Burger hinzu tratt und ſagte : Daß er es auch gehöret hätte / ſchwieg der Cavalier hievon ſtill. Ich ſagte weiter : Es ſchiene daß ſie nicht anders ſuchten / als nur entweder die Wacht oder die Bürger zu Thätlichkeiten gegen ihnen zu verleiten / wie ſie dann ein ſolches ſchon vorgeſtern und geſtrigen Abends geſucht / indem etliche in der ſpähten Nacht hart bey der Schildwacht vorbey gegangen / und als ſie von ſelbiger angeruffen worden / ſie ſolche nicht nur keiner Antwort gewürdiget/ ſondern vielmehr mit allerhand Gaſconaden / mit Pfeiffen und Raillirien ſolche zur Thätlichkeit zu verleiten geſucht/ ich verſicherte ſie aber/ ſie ſolten uns zu keiner Thätlichkeit bringen/ wann ſie gleich des Teuffels wären/ wolte ſie zugleich an das von Ihro Majeſtät durch die hohe Commiſſion affigirtes Reſcripte gewieſen haben / in demſelben würden ſie

finden/ wie ſich beede Theile gegen einander zu verhalten hätten. Der Hof- Cavalier brach darauf in folgende injurieuſe Worte heraus; Was/ was ſagt der Herr da von Gaſconaden/ ich bin es geweſen der hier vorbey gangen und gepfiffen/ bin nicht ſchuldig der Schildwacht Antwort zu geben/ und wann ich ſagte daß dieſes Gaſconaden wären/ ſo ſeye ich ein l. v. Hundsfut: Dieſes Schmäh- Wort wiederholte er zum öfftern / machte auch Minen als ob er nach dem Degen greiffen wolte/ und ſprach weiter zu mir: Wann ich ihm das an einem andern Ort geſagt hätte/ ſo wolte er mir den Degen durch die Rippen jagen. Ich ſetzte dem Hof- Cavalier entgegen: Er ſolte mit l. v. Hundsfüttern ſchweigen/ ſie ſehen gar zu ſpitzig und blieben nicht auf der Naſen hencken/ ich könnte ſie nicht wohl vertragen/ Er ſolte Ihro Hoch- Fürſtl. Gnaden Autorität und ſeinen eignen Reſpect in acht nehmen/ mithin ſich vor allen Thätlichkeiten hüten/ und dieſen beeden Bedienten ſagen daß ſie mit Frieden ihren Weg giengen/ und wann er gleich noch ſo ſehr ſchelte/ ſo ſolte er mich doch zu keiner Thätlichkeit/ wohin ſie zieleten / verleiten / wir wolten unſere Sache nicht mit der Fauſt ſondern mit der Feder ausmachen/ und die Juſtiz Hoher Kayſerl. Commiſſion überlaſſen/ wie ich dann deßwegen zu obangeregtem Kayſerl. hohen Reſcript und genauer Obſervirung deſſelben ihne hiemit nochmalen angewieſen haben wolte / gleich wir ſolches in allen Stücken zu halten geſinnet/ und ſelbigem pünctlich nachleben werden. Indeſſen gienge der junge Booß auf Zureden eines Burgers mit dem Koch hinweg/ denen nachgehends auch der Cavalier gefolget.

Gleich wie nun dieſes der warhafftige Verlauff dieſer Affairen iſt/ alſo wird auch die ganze Wacht ſampt andern ehrlichen Bürgern/ die zu gegen waren/ mir hierinnen Beyfall geben und ſolches bezeugen können.

Speyer/ den 10. Julii 1716.

Johann Conrad Gebhardt/
Geheimer Burger und Hauptmann.

Daß dieſe Relation in der That und Warheit alſo ſeye und ſich die Sach dergeſtalt zugetragen habe/ wie hierinnen erzehlet wird/ ein ſolches thun wir / als die ſolches geſehen/ mit angehöret/ und wohl verſtanden haben/ ſampt und ſonders/ Krafft unſerer eigenhändigen Unterſchrifft hiemit atteſtiren.

Johann Conrad Hermanni.
Rottmeiſter/ Bartholomäus Straub.
Johann Strölein.
Johann Valentin Lemmert.
Johann Nicolaus Kühr.
Johann Philipp Zahn.
Johann Adam Marx.
Frantz Chriſtoph Kaußler.
Georg Friedrich Münnich.
Johannes Hauer.
Hannß Georg Lips.
Johann Hermann Straub.
Johannes Schneider.
Johann Jacob Wentzel.
Samuel Rohr.
Abraham Vogler.
Antoni Joſeph Martin.
Martin Böli.

Num. 82. 2.

Wohl-Edle / Ehrenveste / Fürsichtige / Hoch- und Wohlweise / insonders Großgünstig / Hochgeehrt- gebietende Herren ꝛc. ꝛc.

Es am verwichenen Montag den 27ten dieses Monats Julii / ein Hauptmann Nahmens Horneck / nebst zweyen jungen Herren / welche auf der Strassen in hiesiger Stadt allerhand Insolentien verübet / einen Hoch-Fürstl. Speyerischen Unterthan / von Kirrweiler / seiner Profession ein Scherenschleiffer / grausam mit Stock-Schlägen / ohne die geringste Ursach auf der freyen Strassen tractirt / daß selber umb sich zu retten umb Bürger-Hülffe geruffen / bis endlich einige Mann von der Haupt-Wache commandirt worden / auch obangeführte drey Herren / auf die Haupt-Wache in Arrest gebracht; Es kame aber kurtz hernach als diese Herren in Arrest waren / ein Hoch-Fürstl. Bischofischer Unter-Officier von denen neu-aufgerichteten Granadier / welche die Wache in Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Privat-Wohnung bishero gehalten / auf der Stadt-Haupt-Wacht gegangen / und begehrte Feuer umb ein Pfeiffe Taback anzustecken / welches man ihme auch gabe. Ich fragte den Unter-Officier / was er sonst hier suchte? Er antwortete mir: Er wolte sehen / was hier vor Leute in Arrest wären. Ich fragte denselben ob er die Ordre von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden oder sonsten jemanden von Hof hätte / oder ob er vor sich nach denen Arrestanten fragte? Der Unter-Officier setzte mir entgegen / das seye er mir nicht schuldig zu sagen. Ich nahme gedachten Unter-Officier mit mir zu denen beyden regierenden Tit. Herren Burgermeistern / welche gleich gegen der Haupt-Wache über / an des ältern regierenden Herrn Burgermeisters Behausung beysammen waren / wie dann beede Tit. Herrn Burgermeistere / den Unter-Officier besprochen / worauf der Unter-Officier fort / und nach dem Hoch-Fürstl. Hauß fortgieng. Kaum eine Viertel-Stund hernach kam der Hoch-Fürstl. Hof-Fourier an die Haupt-Wache gegangen / als ich demselben einen guten Abend anwünschete / und fragte was Herr Hof-Fourier gutes brächte? Gab derselbe mir in Gegen-Antwort: Er hätte einen Auflauff bey der Haupt-Wacht gehöret / daß einige Leute in Arrest wären / hätte er wollen sehen / ob es von seinen Leuten wären. Als ich ihme aber bedeutete / daß es Frembde wären / gienge der Hof-Fourier mit mir zu dem jungen Herrn Schwanckard / welcher unter der Hauß-Thür stunde / demselben eine gute Nacht zu geben / hinüber. Der junge Herr Schwanckard / sprach zu dem Hof-Fourier / wann Er ein Viertel-Stund ehender kommen wäre / hätte er sehen können / wie ein Unter-Officier von ihnen auf die Haupt-Wacht kommen / und wissen wollen / was sich vor Arrestanten alldort befänden. Der Hof-Fourier gabe zur Gegen-Antwort: Daß er ihne geschickt / auch befohlen / es solte sich die Hoch-Fürstl. Garde parat halten / wann es von seinen Leuten gewesen so arrestirt wären / wolte er sogleich mit 50. Mann anmarschiret seyn / die Leute mit Gewalt weggenommen haben / und die Bürger von einem Hauß in das ander braf gestöbert haben; Wir hätten ja nicht so viele Leute hier / welche so braf 50. Mann wie sie hätten / widerstehen können / sein Gnädigster Fürst hätte das Jus Residentiæ hier / und wären alle Strassen vor Sie.

Daß dies hierin erzehlte / die warhaffte Begebenheit ist / habe Euer Wohl-Edle / Ehren-Vest / Fürsichtigkeiten / Hoch- und Wohl-Weißheiten statt mündlicher Relation hinterbringen sollen.

Euer Wohl- Edel / Ehren-Vest / Fürsichtigkeiten / Hoch- und Wohl-Weißheiten

Unterthäniger Diener
Johann Conrad Gebhard / mppria
Heimburger und Hauptmann.

Digitized by Google

Num. 82. b.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 28. Julii 1716.

HErr Johann Melchior Schwanckart hiesiger Bürger und Apothecker depr. dat. man. Gestern Abends ohngefehr drey Viertel auf 10. Uhr hätte er wahrgenommen/daß der Hof-Fourier bey dem Herrn Gebhart auf der Strassen gestanden/ als er von demselben Abschied genommen/ sey er auch zu ihm Deponenten kommen/ und gesagt: Er wolle ihm einen guten Abend sagen/ als er nun nebst Herrn Gebhart zu ihm kommen/ habe er den Hof-Fourier gefragt/ warum er da hergangen sey? Worauf er geantwortet: Er habe einen Sergeanten von der Fürstl. Garde hervor geschickt/ um zu sehen was das vor Arrestanten wären/ ob sie von seinen Leuten wären/ weil der ihm aber nichts hätte rapportiren können/ sey er selber hervor gangen/ weil er aber sehe/ daß es keiner von ihren Leuten sey/ so habe er nichts mehr dabey zu thun. Hätte darauf ferner zum Herrn Gebhart gesagt: Man hätte den Freytag wie der Lärmen gewesen/ den Fürstl. Reit-Knecht/ nicht mahl zum Herrn Düncker mit einem Brief ins Hauß lassen wollen/ sondern habe ihm Rippen-Stöß gegeben/ welches aber Herr Gebhart negirt habe. Der Hof-Fourier habe darauf gesagt/ wann die Arrestanten von ihren Leuten gewesen/ wolle er sie so gleich mit 50. Mann geholet/ und gesehen haben/ ob die Bürger das Hertz gehabt hätten sich zu wehren/ wolte sie aus einem Hauß in das andere gejagt haben/ sein Fürst habe das Jus Residentiæ hier/ und habe er Hof-Fourier der Garde zu Hauß schon befohlen gehabt/ sich parat zu halten/ worauf er fortgangen. Imp. fil. dimiss.

ADDITAMENTUM.

Demnach immittelſt von Ihrer Kayſerl. Majeſtät über einige hievor gemeldte Sachen die allergerechteſte Verordnung ergangen / ſo hat man ſolche in num. 83. & 84. nebſt einer Proteſtation welche Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dem jetzigen Herrn Biſchoffen / als Sie noch Statthalter geweſen / und in einem publicirten Jubilæo auch der Worte Unſerer Stadt ſich angemaſſet / inſinuiret worden / in Num. 85. dem Publico communiciren wollen.

Num. 83.

Martis 28. Julii 1716.

Speyer-Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt Commiſſionis in puncto Tumultus: ſive Impetrantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſubpræſ. 28. May nup. ad Concluſum de 18. ejusdem, ſupplicat humillimè pro nunc demum decernendo petito protectorio Cæſareo appon. Lit. P. usque X. incluſivè in duplo.

Idem von Kleibert ſub præſto 17. Junii exhibendo fernerweite allerunterthänigſte Beſchwehrungs-Anzeige ad concluſa de 7. April. & 18. May nup. nondum factæ partitionis ſed magis continuatorum attentatorum ſupplicat humillimè pro clementiſſimè promovendis ulterioribus ordinationibus pœnalibus Cæſareis de abducendo milite, nec turbando in poſſeſſione Jurium immediatis tam in politicis quam eccleſiaſticis appon. Lit. X. Y. & Z. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Raht zu gedachtem Speyer in lit. ad Imperatorem ſub dato 9. & præſto 25 ejusdem exhibitis per dictum à Kleibert zeigen allerunterthänigſt an / daß ihrer Seits dem Allergnädigſten Kayſerl. Reſcripto von 7. April jüngſthin die ſchuldigſte Parition geleiſtet / dahingegen ab adverſo die Beeinträchtigungen continuirten / und noch gröſſere Anſtalten ſich noch veſter zu ſetzen gemacht würden.

Idem von Kleibert ſub præſto 26 ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſime transcribenda Commiſſione auf den jetzigen Hn. Chur-Fürſten zu Pfaltz appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem ſub præſto 1. hujus urget Reſolutionem.

Idem ſub præſto 7. ejusdem producendo fernerweite allerunterthänigſte Beſchwehrungs-Anzeige ad exhibita de 23. May & 17. Junii nup. inſtat humimè pro clemmè decernendo petito Mandato expediendoque decreto pœnali, an den Biſchoflichen Speyeriſchen Vice-Cantzler Streit / und den ſogenannten Stadt-Speyeriſchen Commandanten von Helmſtädt / ut& privando Notarium Flörchinger Officio Notariatus appon. Lit. A. usque Ff. incluſive in triplo.

Idem ſub præſto 9. ejusdem producendo allerunterthänigſt weitere Beſchwehrungs-Anzeige ad modo dictum exhibitum de 7. hujus, wie nemlich von Gegenſeits der in peinlicher Hafft geſeſſene Maleficant Arnold, per violentam effractionem Carceris, aus der Verhafft genommen worden; Supplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo Mandato aliisque ordinationibus Cæſareis, ut& de reſtituendo dictum delinquentem Arnold ad locum unde appon. Lit. Gg. in duplo.

Idem ſub præſto 13. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimè maturanda tranſcriptione Commiſſionis auf jetzt regierende Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz / & reſolutione exhibitorum in duplo.

Idem ſub præſto 23. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimâ extenſione Reſcripti Commiſſorii de caſſandis & amovendis affixis hinc inde patentibus in duplo.

Idem ſub præſto eodem bittet allerunterthänigſt / falß der Herr Gegentheil in puncto reſidentiæ, Præſidii, und ſonſten / etwas ſuchen ſolte / wider ſeine Principalen ihrer ungehört nichts verhängen zu laſſen. in duplo.

E contra Fürſtl. Speyeriſcher Anwald Adam Ignatius von Heüniſch/ ſub pſto 9. Junii nup. exhibendo, allerunterthänigſte præliminar-Paritions-Anzeige/ ſupplicat humillimè pro clementiſſimè remittenda parte adverſa ad Commiſſionem Cæſaream.

In Eadem Herr Heinrich Hartardt Biſchoff zu Speyer / in Lit: ad Imperatorem ſub dato 9. & pſto 17. ejusdem exhibitis per dictum ab Heüniſch, bittet aus angeführten Uhrſachen/ihme in Ungnaden nicht zu vermercken/ wann er zu ſeiner Securität die allda noch ſtehende wenige Mannſchafft / ohne der Stadt Beläſtigung bey ſich behalten ſolte. appon. 5. Beylagen.

Idem von Heüniſch ſub pſto 22. ejusdem exhibendo, allerunterthänigſte Vorſtellung/ ad Concluſum de 18. May nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſimè tranſcribenda Commiſſione & legitimando alterum Dominum Commiſſarium in ordine ad affigendum Patentes appon. Lit. A. & B.

Idem ſub pſto 10. hujus bittet allerunterthänigſt die Kayſerl. Hohe Commiſſion wegen des gefänglich eingezogenen Fürſtl. Hof-Bauren Henrich Arnold/ dahin zu inſtruiren/ auf daß ſelbige das imputirte Factum unterſuchen / und ſodann cum voto anhero referiren ſolle. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem ſub pſto 16. ejusdem producendo allerunterthänigſt fernere Paritions-Anzeig der nunmehro würcklich poſt affixionem Patentium, hinweggenommener Mannſchafft/ ſupplicat humillimè pro clementiſſimâ tranſcriptione Commiſſionis auf jetzo regierende Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz. appon. Lit. A.

Idem ſub pſto 21. ejusdem exhibet fernere Paritions-Anzeige/ mit Bitte/ die gebettene tranſcriptionem Commiſſionis zu maturiren. appon. A. & B. in duplo.

1. Fiat renovatio Commiſſionis auf den Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz &cum incluſione exhibitorum de 28. May, 17. Junii, 9. 10. & 23. Julii, reſcribatur DD. Commiſſariis.

(1.) Alles vorhin zur Commiſsion verwieſenes beſt-möglichſt zu beſchleunigen/ auch (2.) Die neu-angebrachte Facta ſingulatim zu unterſuchen / nicht weniger (3.) Die in Biſchöfl. Speyeriſ. annoch angeſchlagen verbliebene Patenten unverweilt hinweg thun zu laſſen / und ſo viel das in der Stadt-Landauiſchen Kirchen angeſchlagenes betrifft zu forderſambſter Abſchaffung den Herrn Biſchoffen Authoritate Cæſarea anzuweiſen/ anbey (4.) den vom Arreſt gewaltthätig befreyten Heinrich Arnold ad Locum unde wiederumb jedoch mit der Erinnerung lieffern zu laſſen/ daß von denen hierunter ſtrittigen Theilen ſowohl die Unterſuchung ſolchen Wercks bey der Commiſsion, als ſo fort nach Räthlichen von deroſelben darüber erſtatteten Gutachten die Kayſerliche Reſolution in Ruhe abgewartet werde.

2. Ponatur das Impetratiſche Exhibitum vom 21. Julii ad Acta.

Franz Wildrich von Menßhengen.

Num. 84.

Martis 28. Julii 1716.

Der Speyer Burgermeiſter und Raht contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt/ wieauch Dero Ober-Jägermeiſter von Helmſtädt & Conſ. ſive Implorantiſcher Anwaldt Chriſtoph von Kleibert/ ſub pſto 5. Junii nup. conquerendo ſuper variis contra Pacem Religioſam militantibus gravaminibus ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernenda citatione ad videndum ſe declarari in pœnam ſtactæ Pacis Religioſæ, nec non Mandato pœnali S. C. de reſtituendo puellam ad locum unde de non turbando amplius, nec offendendo ſed quemlibet in ſua libertate relinquendo, evacuando Scholam & Orphanotrophium removendo imagines & reſarciendo ubivis damna data. appon. Lit. A. usq; X. incluſivè in duplo.

Idem

Idem von Kleibert ſub pſto 16. exhibendo allerunterthänigſte fernerweite Beſchwehrungs-Anzeig ad modo dictum exhibitum de 5. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo Mandato pœnali cum petita Citatione ad videndum ſe declarari in pœnam fractæ Pacis Religioſæ. in duplo.

Cum incluſione exhibitorum de 5. & 16. Junii reſcribatur Commiſioni. Ihro Kayſerl. Majeſt. könten Dero allerhöchſten Ampt nach nicht geſtatten/ daß wider den Religions-Frieden von jemand gehandelt werde/ Es hätte dahero Commiſio auch das verſchiedentlich vom Magiſtrat zu Speyer hierunter in gedachten exhibitis geklagtes/ und wem eigentlich ein- oder anders zu Schulden komme/ mithin zu unterſuchen/ darab ſambt Gutachten anhero zu berichten damit das ſtraffbahr befundene gedachten Religions-Frieden und andern Reichs-Conſtitutionibus gemäß angeſehen werde.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 85.

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit/ Amen.

KUnd und zu wiſſen ſeye allermänniglich durch dieß gegenwärtig-offenes Inſtrumentum, daß in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unſers HERRN und Heylandes JEſu Chriſti Ein tauſend Sieben hundert und Eins/ in der IX-ten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn Leopoldi I. erwählten Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Erz-Hertzogs zu Oeſterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reiche Regierung des Römiſchen im 43. des Hungariſchen und Böheimiſchen im 46. Jahren/ Montags den 14. Monats-Tag Novembris/ vormittags zwiſchen 9. und 10. Uhren die Wohl-Edle/ Ehrn-Veſte/ Fürſichtige/ Hoch- und Wohl-weiſe Herren Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ mich Ends-Unterſchriebenen Kayſerl. offenbahren geſchwornen Notarium, und dir hernach benannte beyde hierzu abſonderlich beruffene und requirirte Herren Zeugen auff die allhieſige Rath-Stub/ ſo dermahlen in der jenigen am Eck auff die Bach an der Eych gelegenen Behauſſung/ darinnen die gewöhnliche Rahts-Verſammlungen noch zur Zeit gehalten werden/ im zweyten Stockwerck/ mit der Thür gegen der Cantzley über/ mit den Fenſtern vornen auff die Haupt-Straß/ neben zu aber auff der einen Seiten in das Eych-Gäßlein gerichtet/ durch ihren beſtellten Emſpäninger erfordern laſſen/ daſ. ſolten Sie durch die Wohl-Edle/ Ehrn-Veſte/ Fürſichtige und Hochweiſe Herren Sigmund Heinrich Stegmann/ und Georg Daniel Bleyel/ beyde jetztmahlig-regierende Herren Burgermeiſtere mir in Gegenwart der Herren Zeugen mit mehrerem zu vernehmen geben laſſen/ welcher geſtalten Sie dieſer Tagen in Erfahrung bringen müſſen/ daß in einem an der Stifft-Kirchen SS. Germanii & Mauritii affigirten getruckten Jubel-Patents verſchiedene Termini enthalten/ welche dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wohl-hergebrachte Welt-kündige und ruhig beſeſſene Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Jura, &c. &c. kräncken thäten. Weilen Sie nun hierzu keines wegs ſtill zu ſchweigen/ ſondern wider vorerwehnte ihnen præjudicielich fallende Terminos, Red- und Schreib-Arthen/ Sich und Ihre Stadt/ auch deren Jura mit einer feyerlichſten Contradiction, Proteſtation, Con- & Reſervation auff das beſte zu verwahren gedächten: Als wolten Sie mich den Notarium zu forderiſt ſambt meinen beyden Herrn Zeugen (umb ſolche Proteſtation deſto nachdrücklicher verrichten zu können) unſerer Eyde und Pflichten/ womit wir Ihnen und gemeiner Stadt Speyer zugethan/ quoad hunc Actum erlaſſen/ und darneben mich requirirt haben/ ich möchte tragenden Ampts halben mich cum reſtibus auf das baldeſte zu des Hoch-Fürſtl. Biſchofl. Speyeriſ. Statthalters Herren

ren von Rollingen Hochwürd. Gnaden nacher Kirrweyler verfügen / und daselbsten oberzehltem Beginnen solennissimè contradiciren / protestiren / reservanda quævis reserviren / und sonsten verrichten / was einem Notario obliget; Inmassen sothane Requisition schrifftlich verfasset mir durch ꝛc. Herrn Rath-Schreiber Johann-Heinrich Norrendorff clarâ voce vorgelesen / und so fort unter der Stadt Speyer Secret-Insigel zugestellt worden / welche von Wort zu Worten also lautet:

Ehren-Vest- wohl-gelehrter Herr Notarie.

Demselben und bey sich habenden beyden Zeugen geben Wir Ends-benahmste mit mehrerem hiemit zu vernehmen / welcher gestalten Uns die sichere Nachricht zugekommen / daß vor wenig Tagen / aus Gnädigstem Befehl deß Hochwürdigsten Fürstens und Herren / Herren Johann Hugo Ertz-Bischoffens zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzlern und Chur-Fürstens / Bischoffens zu Speyer / Administratorn zu Pfrümb / Probstens zu Weissenburg / Unsers Gnädigsten Chur-Fürstens und Herrens / per speciale Mandatum durch Ders Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden / Nahmens Henricus Hartardus à Rollingen / ꝛc. Vicarium in Spiritualibus & temporalibus generalem &c. advalvas adhuc ruinosi Templi Germani & Mauritii allhier in Speyer / ein getrucktes Patent eines gewissen Jubilæi, so da anfahen auff den 1. Novembr. und auff den 31. Decembr. dieses lauffenden 1701. Jahrs sich endigen solle / in Lateinischer und Teutscher Sprache affigiret / und unter anderem darinnen einige Uns und Unserer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer und deroselben Welt- und Reichs-bekannten Immedietät nachtheilige Worte sowohl in principio der Titulatur, in verbis Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, als auch §. 2. in Civitate nostra Spirensi, portò in §. 4. in urbe nostra Spirensi, & in seqq. Extra urbem verò nostram, alles respectivè in Lateinischer / in der Teutschen Sprach aber gedachten §. 2. In Unserer Stadt Speyer / & in §. 4. in Unserer Haupt-Stadt / de facto allein exprimirt und gesetzt worden / welch: einseitige Redens- und Schreib-Art Uns / als die Wir / oder Unsere Antecessores und Vorfahren bey allhiesiger Reichs Freyen Stadt dergleichen niemahlen gehöret / gelesen / so befremdet vorgekommen / daß mithin wir die opinion fassen müssen / als ob sich das Hoch-Stifft dieser Unserer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer gar zu impatroniren gedächte; wie dann dergleichen zugesetzte Expressiones, secundum Limnæum, Wehneri observat. & alios Publicistas ein sonderliches Dominium mit sich führen thut; Allein unwidersprechlichen wahr und bekannt / daß diese Stadt eine Kayserl. und des Heil. Römisf. Reichs Freye Stadt ist / also gar / daß auch Ihre Kayserl. Majestät / Unser Allergnädigster Herr und Dero Glorwürdigste Vorfahren am Reiche selbsten in denen mit Chur-Fürsten und Ständen dieses Heil. Römisf. Reichs vor bey nahe 200. Jahren allhier auffgerichten Recessen, weniger nicht in allen denen am Hoch-Löbl. Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht vormahls allhier erkannten und emanirten Processen in deren Unterschreibungen Sich derer Worten bedienet: **Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / ꝛc.** Item / geben in des **Heil. Reichs Stadt Speyer / ꝛc.** mit keinem Jota aber weder in solchen hinc inde auffgerichteten Reichs-Recessen noch ausgegangenen Kayserl. Processibus einer Bischoffl. Stadt Speyer gedacht / wie es dann an und vor sich selbsten nicht hat seyn können / noch dato mag genennet werden / indeme bekannter massen Wir keinem andern allhier und in Unsern ruhigbesessenen Gräntzen eine Territorial- Ober-Bottmäßigkeit eingestehen können noch werden / als allein Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römisf. Reich insgesampt; Dahero dann wegen solcher dem in alle Welt lauffenden / und in denen Cantzleyen verwahrenden Jubel-Patento einseitig beygeruckte / dieser Unserer von vielen Seculis ruhig-besessenen und wohl-hergebrachten Reichs-Immedietät und Juribus Imperii, auch Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römisf. Reich höchst-præjudicirliche und gantz zu wider-lauffende Worte: Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, item in nostra Civitate Spirensi, Item in Unserer Stadt Speyer / & in Unserer Haupt-Stadt / ꝛc. und was sonsten darinnen nachtheiliges wider diese Unsere Stadt gesetzt / und vermeintlich beygedrucket worden / Uns niemand in Ungnaden vermercken wird / wann Wir als ein Immediat-Freyer Reichs-Stand / Unserer theurer Pflichten wegen / wor-

mit

mit wir gemeiner Stadt ſowohl / als mit derſelben dem Heil. Römiſ. Reiche ſelbſten als ein immediater Mit-Stand kräfftigſt und hoch-verbunden / dieſer von Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer offentlich beſchehenen eclatirung / als einer gantzen und niemahlen erhörten auch geleſenen Neuerung / in ſo weit ſie Uns und gemeine Stadt betroffen / ſemel pro ſemper vor Notario und Zeugen widerſprechen / und darauff an gebührendem Orth demſelben anmaßlich ſich zugeeignetem durch denſelben widerſprechen / dargegen proteſtiren und reſervanda, quovis meliori modo, reſerviren / zu ſolchem Ende aber Wir euch Herrn Notarium und eure beyde Zeugen anhero beruffen laſſen / mit der gebührenden Requiſition, Ihr wollet ſambt beyden euren Gezeugen dieſe Unſere / wegen der von Unſerer und des Heil. Reichs Stadt eingerucketen vor-exprimirten höchſt-nachtheiligen Worten / jetzt-angezeigte Contradiction, reſpectivè proteſtation, auch Con- & Reſervation nicht allein ad notam nehmen / ſondern auch euch baldmöglichſt zu des Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Herrn Statthalters Frey-Herrn von Rollingen Hochwurd. Gnaden / als vor-wohl-angeführten Vicarium Generalem in Spiritualibus & Temporalibus des Hoch-Stiffts Speyer nacher Kirzweyler zu erheben / und deroſelben mit gebührendem Reſpect dieſe Unſere Beſchwehrnüs / und dahero höchſt-nöthig und unumbgänglich zu ergreiffend- und reſpectivè ergriffene Contradiction, reſpectivè proteſtation, auch Con- & Reſervation zu notificiren und zu inſinuiren / anbey nochmahlen zu wiederholen / daß Wir dergleichen von Unſerer und dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer offentlich eclatirte höchſt-nachtheilige Worte ibi: als Civitatis noſtræ Spirenſis, item in Civitate noſtra Spirenſi, Item in Unſerer Stadt Speyer / ſo dann in Unſerer Haupt-Stadt / & ibi: extra Urbem noſtram niemanden / wes Stands der auch ſeye / eihgeſtehen könten / ſondern ſolchem beſchehenen facto, welches Unſerer und gemeiner Stadt Reichs-Immediatät è Diametro nicht weniger zu entgegen als in ſich ſelbſten niemahlen erhört und erfindlich ſemel pro ſemper widerſprechen / dargegen in beſter Form Rechtens ſolennissimè proteſtiren / und anitzo auch in das künfftige alle noch weiter darüber habende Reichs-Beneficien und Rechtliche Gutthaten deshalben ſich reſerviren / anbey hochgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnad. dahin anzutragen / daß wir der veſten Zuverſicht leben / Sie geruhen würden / in ſolchen geruckten und affigirten Jubilæi Patenten / ohne weiteren Anſtand die darinnen enthaltene zu Unſerer und gemeiner Stadt Speyer Reichs-Immediatät und Juribus Imperii höchſt-ſchädliche auch niemahlen erhörte noch geleſene neuerliche Worte entweder ändern / ausſtreichen / oder die affigirte Exemplaria, ſo weit ſolche Wörte betrifft / caſſi en zu laſſen / nicht hoffende / daß man unſers unſchuldig- und ſo hart angegriffenen Orts / nach reiffer Erweg- und Uberlegung der Sachen Uns verdencken werde / mit dieſem zu Salvirung unſerer bißhero alſo richtig-beſeſſenen und noch beſitzenden Reichs-Immediatät / Reichs-Rechten und Privilegien Uns proſpiciret zu haben; Was nun hierbey vorgehen dörffte / wollet ihr fleißig ad notam nehmen / und uns darüber und was ſonſten würcklichen vorgegangen / hierauf ein oder mehr Inſtrumenta umb die Gebühr mittheilen.

Und damit dieſer Actus deſto ſolenner und kräfftiger von euch Notario und euren Zeugen vollzogen werden mag / als werdet ihr eurer Pflichten / womit ihr Uns und gemeiner Stadt ſammt und ſonders zuerthan / quoad hunc actum hierdurch kräfftigſt erlaſſen.

Urkundlich dieſer Requiſitions-Zettul mit Unſerer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Secret-Inſigel vorgedruckt worden. Geben den 14. Novembr. 1701.

(L.S.) Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann dann ich der Notarius ſolch Anſinnen vor höchſt-billich zu ſeyn erachtet / ſo habe mich hierzu nicht allein willfährig und bereit erfinden laſſen / ſondern auch mehrberührte beyde Zeugen / nahmentlich Herren Johann Sebaſtian Rothen und Johann Daniel Seugepfen ſo gleich ermahnet und ſubrequiret / daß ſie alles deſſen / was nicht allein damahlen vorgegangen / ſondern auch nachgehends vorgehen würde / nebſt mir eingedenck ſeyn / ſelbiges ad notam nehmen / und darüber der Warheit zu Steuer atteſtiren wolten / worzu ſie ſich auch ebenfalß

K gantz

gantz willfährig erzeiget / dannenhero wir uns noch selbigen Nachmittag nacher gedachten Kürrweiler erhoben / und daselbsten folgenden Dienstag Morgens zwischen 8. und 9. Uhren in gedacht Ihr. Hochwürd. Gnaden des Herrn Statthalters Behausung / nachdeme selbiger mit Herrn Hof-Raht Johann Wendelino Lihren / und dessen Sohn Herrn Secretario Henrico Lihren / wie auch noch einem Herrn / dessen Nahmen ich nicht erkundigen können / aus der Kirchen gekommen / mich decenter anmelden lassen / muste aber zur Antwort erhalten / es solte einer nach dem andern von uns dreyen hinauf kommen / und zur Audienz gelassen werden / deme aber widersprochen / mit dem Anhang / daß meine Verrichtung also beschaffen / daß meine beyde Zeugen dabey præsentes seyn müsten / worauf wir dann vergelassen worden / und ich nicht allein mit Vorsetzung gebührenden Tituls und Respects Ihr. Hochwürd. Gnaden angebracht / wie Einem Edlen und Hochweisen Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer vor einigen Tagen nachdrücklich vorkommen / daß in deme zu Speyer und anderstwo an denen Kirchen affigirten Jubel-Patento verschiedene ihrer Reichs Immediatät / Freyheit / und ruhig-besessenen Juribus Imperii præjudicirlich fallende Termini enthalten / worzu sie nicht stillschweigen kondten / hätten dahero mich / als Kayserlichen offenbahren geschwohrnen Notarium requirirt, dartwider zu contradiciren / protestiren / auch con- & reserviren / welches ich dann auch hiemit in der allerbesten Form Rechtens wolte gethan haben: Sondern ich habe auch vorbeschriebene Requisition in Copia Wohlgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu eigenen Handen eingelieffert / und zu Docirung alles dessen nachbeschriebene respective Insinuation und Protestation unter mein und meiner beyden Herren Zeugen eigenhändigen Subscription, wie auch Beydruckung meines Insiegels sothane Copey einverleiber:

Nachdem die Wohl-Edle / Ehren-Veste / Fürsichtig / Hoch- und Woh-Weise Herren Bürgermeistere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an mich Johann Hofmann / Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarium publicum atque Juratum, vorstehende / ihrem Originali gleichlautende / Requisition, in Gegenwart der Wohl-Ehrenvesten und Vorgeachten Herren Johann Sebastian Rohten und Johann Daniel Sengepsen / beyder hierzu adhibirter Testium solennissimè ergehen lassen / auch Uns unserer / sonst tragenden / Burgerlichen Pflichten / quoad hunc Actum, erlassen: So haben uns sogleich gestrigen Tages anhero nacher Kürrweiler erhoben / auch uns anheute zu End-gemeldten dato zu dem Hochwürd. Hoch- und Wohl-gebohrnen Freyherrn / Herrn Henrico Hartardo von Rollingen ꝛc. ꝛc. Vicario in Spiritualibus & temporalibus Generali &c. &c. verfüget / da dann ich der Notarius, in Gegenwart vorgedachter Herren Zeugen / meinem Ampt gemäß / und wegen beschehener Requisition, Nahmens des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an Ihr. Hochwürd. Gnaden vorstehende Contradiction, respective Protestation, auch Con- & Reservation mit mehreren Umbständen gehöriger massen verrichtet und abgeleget; Nicht weniger habe ich erwehnt Ihr. Hochwürd. Gnaden zu mehrerer Docirung der durch mich beschehenen Insinuation, dieses durch meinen Substitutum ausgefertigte / und von mir / wie auch meinen beyden Herren Zeugen eigenhändig subscribirte und respective besiegelte Exemplar zugestellet und überlassen. Actum Kürrweiler Dienstags den 15ten Novembris 1701.

(L. S.)

Johann Hofmann, Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Johann Sebastian Roht / als requirirter Zeug.

Johann Daniel Sengetsen / als erbettener Zeug.

Hier-

Hierauf nun versetzte offterührt Ihr. Hochwürd. Gnaden / mir in die Red fallend: Sie hätten bereits verstanden / welcher gestalten sich die Herren der Stadt Speyer mit dieser Sache kützelten/ es wären anjetzo nicht die Zeiten dergleichen zu ahnden/ mann solte sich nur nicht einbilden / daß ihrer Seits/ diese Termini würden geändert werden / es wäre in allwege ihre geistliche Haupt-Stadt / Sie hätten ohnedem noch eine Wäsch mit den Speyerf. Herrn auszuwäschen/ ehe nte jetzo zugleich geschehen. Worwider ich Ein- und anders einreden und ferners contradiciren wolte ; Allein nachdeme wahrnehmen und in der That erfahren müssen / daß offterührten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu nicht geringen Unwillen sich bewegen lassen/ wie dann die plötzliche Veränderung seiner Farb im Angesicht / nicht weniger da Er die ihme übergebene Copey zornig auf den Tisch geworffen/ wiewohlen Er sie gleichhalden wieder zu Handen genommen/ absonderlich aber weilen Er mich am rechten Arm ergriffen / und mit Repetirung dieser Worte : Geht! geht ! geht fort ! geht! geht ! wegstossen wollen ; Als habe die bereits zuvor münd- und schrifftlich abgelegte Contradiction, Protestation, Con- & Reservation nochmahlen kürtzlich wiederholt/ auch mehr- angezeigte beyde Herren Zeugen darüber ad testificandum imploriert, darufsin / und weilen zumahl ꝛc. Herr Hof-Raht Lihr mir zu verstehen gegeben/ daß/ wo eine schrifftliche Protestation eingeleget worden / mann nicht nöhtig hätte / sich mündlich viel vernehmen zu lassen / mit abermahliger Ablegung schuldigen Respects mich mit meinen Testibus wieder zuruck und nacher Hauß verfügt ; Uber obstehend durch mich beschehene Protestation , Reservation , auch hierauf erhaltene Antwort / nicht weniger über den gantzen Verlauff aber dieses gegenwärtige Instrumentum aufgerichtet / und weilen ich anderwärter Geschäfften halber occupirt, durch meinen Substitutum ausfärtigen lassen / darufhin mit meinem Protocollo fleißig collationirt, so fort / und zu wahrem Urkund mich sampt denen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pittschafften/ nicht weniger ich mit meinem Notariat- Signet corroborirt, endlichen aber wohlbesagten Herren Requirenten dieses Instrumentum zugestellet und eingehändiget ; Zu allsolchem angeregter massen Ampts- halben sonderlich requirirt und erfordert. So geschehen im Jahr Christi/ Indiction. Kayserl: Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und Ort/ wie vor gemeldet worden.

(L. S.)

(L.S.) Johannes Hofmann/ Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hæc præmissa & actum antedictum specialiter requisitus in fidem mpp.

(L.S.) Johann Sebastian Roht/ als requirirter Zeug.

(L.S.) Johann Daniel Sengeisen/ als erbettener Zeug.

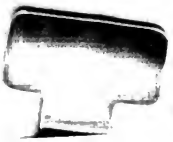
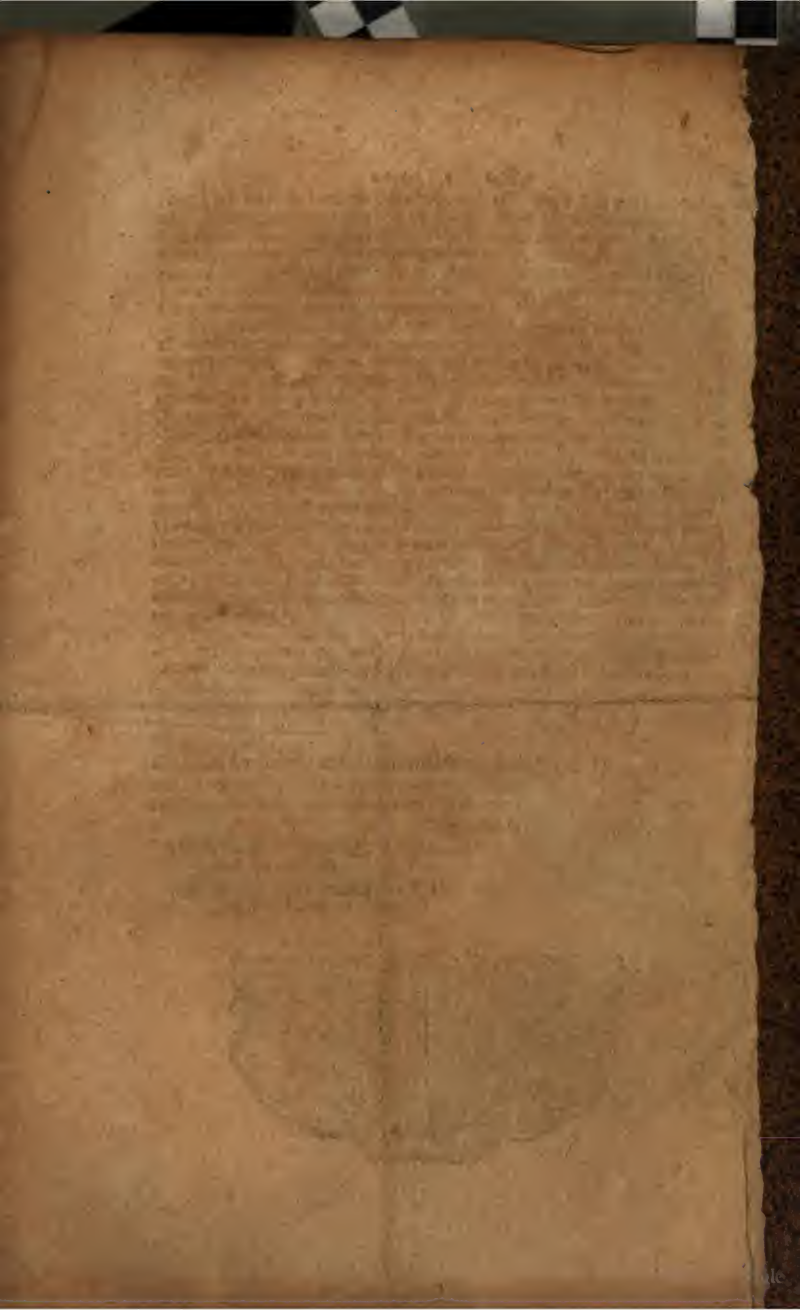
Digitized by Google